

## **UNTERRICHTUNG**

**durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**14. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2008**

**14. Bericht**  
**des Bürgerbeauftragten**  
**des Landes**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
**für das Jahr 2008**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Vorwort .....	5
Tätigkeit im Jahr 2008 in Zahlen .....	7
Kommunales.....	9
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht .....	9
Frühzeitige Bürgerinformation entlastet Verwaltung und Justiz .....	10
Widerspruchsbescheid im Schlafwagen.....	11
Gleichbehandlung der Grundstücksnachbarn.....	13
Nostalgie kontra Rechtsvorschrift.....	14
Unerwünschte „Verkehrsberuhigung“ .....	15
Wasser auf Grundstück nach Straßenbau .....	16
Wo ist der Hauptwohnsitz? .....	17
Justizangelegenheiten.....	18
Bitte keine Diskriminierung im amtlichen Sprachgebrauch .....	18
Nachbarrechtsgesetz in Bearbeitung .....	19
Finanzpolitik.....	21
Transporter oder LKW? .....	21
Rechtzeitigere Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse möglich?.....	22
Scheinbare Ost-West-Konflikte bei der Lotterie.....	23
Hilfe in besonderen Lebenslagen .....	24
Bildung .....	25
Besondere soziale Umstände - Kindeswohl geht vor Schuleinzugsgebiet.....	25
Rechtzeitige Entscheidung über Ausbildungsgänge .....	26
Großmutter sucht Ausbildungsplatz für Enkel.....	26
Verkehr, Bau und Landesentwicklung .....	28
Schwierige Ursachenforschung.....	28
Sicherungsmaßnahmen nur auf eigenem Grundstück .....	34
Entschuldigung, wo geht's hier zum Campingplatz?.....	35
Bedarf an mehr behindertengerechten Wohnungen .....	36
Gesundheit und Soziales .....	38
Mehr Elterngeld für Wehr- oder Zivildienstleistende und für Reservisten.....	38
Jahresendprämie - Medienberichte weckten falsche Hoffnungen.....	41
Persönliches Budget - Rechtslage geklärt .....	43
Kindergeld auch ins Ausland .....	45
BAföG: Bitte alle Freibeträge berücksichtigen.....	45
BAföG: Nein - ALG II: Ja.....	46
Miete am auswärtigen Arbeitsort mindert Einkommen .....	47
Eingliederungshilfe nach SGB XII deckt Schulgeld.....	48
Wohnungsproblem gelöst.....	49
Schlafstörung durch Sauerstoffgerät .....	49
Wer ist für mich zuständig? .....	50
Antrag auf Kindergeld manchmal schwierig .....	52
Zusammenarbeit mit anderen Ombudseinrichtungen .....	53
Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder .....	53
Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI) .....	53
Jahresarbeitstagung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes M-V .....	53

---

	<b>Seite</b>
Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Belange behinderter Bürger .....	54
Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).....	54
Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräte .....	54
Zusammenarbeit mit dem Integrationsfönderrat (IFR).....	55
Legislativpetitionen.....	55
Landesgesetze.....	55
Bundesgesetze .....	56

## Vorwort

Der Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2008 ist mir willkommene Gelegenheit, kurz einige erzielte Lösungen darzustellen, aber vor allem auch den Finger auf Probleme zu legen, bei denen eine Klärung noch aussteht.

Die Rundfunkgebühren sind so ein Thema. Im Jahr 2008 wurde nach intensiven Bemühungen von Vertretern der Tourismuswirtschaft, aus der Politik und auch von meiner Seite die Möglichkeit, Rundfunkgeräte in Ferienwohnungen saisonal anzumelden, wieder eingeräumt. Eine konkrete Regelung von Möglichkeiten der Befreiung von Rundfunkgebühren und deren Berücksichtigung bei der Bemessung von Sozialleistungen steht aber noch aus.

*Lesen Sie hierzu den Beitrag: „Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“.*

Hinsichtlich der langjährigen Bemühungen, für unser Bundesland ein Nachbarrechtsgesetz zu schaffen, gab es im Rahmen der Beratung meines Jahresberichts für 2007 eine intensive und konstruktive Erörterung. Es ist ein Erfolg für diesen Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger, dass die parlamentarische Befassung so weit gediehen ist und dass die Justizministerin für den Europa- und Rechtsausschuss eine inhaltliche Stellungnahme erstellen wird. Zu erwähnen ist jedoch auch, dass die Beratung noch nicht abgeschlossen ist und es nach wie vor keine gesetzliche Regelung gibt.

*Lesen Sie hierzu den Beitrag: „Nachbarrechtsgesetz in Bearbeitung“.*

Ein weiteres Problem betrifft den Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern auf eine Antwort der Verwaltung. Auch diese Anregung wurde im vergangenen Jahresbericht vorgetragen und im parlamentarischen Verfahren erörtert. Dazu wurde auf den europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis hingewiesen. Eigentlich halte ich es für ein Gebot der Höflichkeit, dass auf Bürgerschreiben zu antworten ist. Ich musste bei der Petitionsbearbeitung aber zur Kenntnis nehmen, dass es hier erschreckende Beispiele von ausdauernder Ignoranz gibt.

*Lesen Sie hierzu den Beitrag: "Widerspruchsbescheid im Schlafwagen“.*

Ein sehr erfreuliches Ergebnis ist eine kürzlich vorgenommene Korrektur des Bundeselterngeldgesetzes. Im Januar 2009 wurde eine Regelung bei der Berechnung des Elterngeldes geändert, die bis dahin bei Wehrdienstleistenden zu einem geringeren Elterngeld geführt hatte. Diese Regelung gilt bundesweit für alle Wehrdienstleistenden, Zivildienstleistenden und Reservisten.

*Lesen Sie hierzu den Beitrag: „Mehr Elterngeld für Wehr- oder Zivildienstleistende und für Reservisten“.*

Auch die Diskussion um die Einrichtung einer Vorprüfstelle in meiner Dienststelle für Bescheide im Zusammenhang mit ALG II-Leistungen ist vorangekommen. Jedoch steht die konkrete Umsetzung noch aus. Durch die Einrichtung einer Vorprüfstelle könnte eine Entlastung der Widerspruchsstellen und der Sozialgerichtsbarkeit erreicht werden.

Die Zahl von 1.768 im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen (einschließlich der telefonischen Beratungen) ist wieder erheblich. Die Nachfrage nach persönlicher Beratung an den Sprechtagen hat weiter zugenommen. Mehrere Angebote von Amtsverwaltungen, auch dort Sprechtage anzuberaumen, konnten leider aus Kapazitätsgründen nicht angenommen werden. In diesen Fällen wurde aber auf die Möglichkeit telefonischer Beratung hingewiesen.

Bei meinem Abschied als Landtagsabgeordneter habe ich an die Mitglieder unseres Landtages die Bitte gerichtet, sich der konkreten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger anzunehmen und „Kümmerpolitik“ zu betreiben. Ich begrüße es sehr, dass in den letzten Monaten durch den Ministerpräsidenten, Mitglieder der Landesregierung und zahlreiche Landtagsabgeordnete in allen Teilen unseres Landes verstärkt Beratungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger unterbreitet wurden. So wird Politikverdrossenheit entgegengewirkt und eine wesentliche Voraussetzung für eine hohe Akzeptanz unseres demokratischen Gemeinwesens geschaffen. Deshalb möchte ich meine Bitte wiederholen: „Betreibt Kümmerpolitik!“

**Bernd Schubert**

**Tätigkeit im Jahr 2008 in Zahlen****Bitte, Beschwerden und Vorschläge an den Bürgerbeauftragten**

Im Jahr 2008 wurden dem Bürgerbeauftragten 1.768 Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen. Dabei handelte es sich um 1.653 Petitionen im Sinne des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes und um 115 erfasste telefonische Beratungsgespräche, in denen eine abschließende Auskunft erteilt wurde und somit kein Petitionsverfahren notwendig war. Etwa 72 % der Anliegen wurden mündlich, das heißt im persönlichen Gespräch oder telefonisch vorgetragen. Das Angebot von Sprechtagen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde intensiv genutzt. Dort wurden dem Bürgerbeauftragten 420 Petitionen vorgetragen. Durch die Hilfe- und Ratsuchenden wird immer wieder hervorgehoben, dass gerade das persönliche Gespräch, ob direkt oder am Telefon, als sehr bürgerfreundlich empfunden wird, weil das Anliegen dabei mit eigenen Worten geschildert werden kann.

Die meisten der Petitionen wurden von Einzelpersonen oder von Ehepaaren vorgetragen. Nicht selten sprachen Einzelpersonen auch im Interesse mehrerer Bürger vor, gerade wenn es um kommunale Probleme oder Umweltangelegenheiten ging. 16 Petitionen wurden durch Vertreter von Bürgerinitiativen, Vereinen, Verbänden oder Gruppen vorgetragen.

Im Jahr 2008 wurden 39 Sprechtage durchgeführt. Diese fanden an nachfolgenden Orten statt:

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Ort</b>
12.02.2008	Pasewalk	05.08.2008	Pasewalk
13.02.2008	Wolgast	06.08.2008	Greifswald
14.02.2008	Greifswald	19.08.2008	Neubrandenburg
26.02.2008	Güstrow	26.08.2008	Wolgast
11.03.2008	Neubrandenburg	02.09.2008	Demmin
12.03.2008	Ueckermünde	03.09.2008	Stralsund
18.03.2008	Ludwigslust	09.09.2008	Güstrow
01.04.2008	Bad Doberan	16.09.2008	Grevesmühlen
08.04.2008	Demmin	07.10.2008	Bad Doberan
09.04.2008	Stralsund	14.10.2008	Grimmen
23.04.2008	Grevesmühlen	15.10.2008	Bergen
07.05.2008	Wismar	28.10.2008	Ludwigslust
20.05.2008	Bergen	05.11.2008	Rostock
21.05.2008	Grimmen	18.11.2008	Neustrelitz
27.05.2008	Rostock	25.11.2008	Anklam
10.06.2008	Waren	26.11.2008	Eggesin
24.06.2008	Neustrelitz	02.12.2008	Wismar
25.06.2008	Anklam	04.12.2008	Waren
01.07.2008	Schwerin	09.12.2008	Parchim
22.07.2008	Parchim		

Am Rande der Sprechstage führte der Bürgerbeauftragte Gespräche mit den Landräten und Oberbürgermeistern. Dabei wurden oft schon Anliegen erörtert und teilweise sofort geklärt, die gerade erst am Sprechtag vorgetragen worden waren.

Mein Dank gilt den Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern für die Unterstützung bei der Durchführung der Sprechstage und den Medien für die Ankündigung der Termine.

#### Entwicklung der Petitionen 2004 bis 2008

	2004	2005	2006	2007	2008
Bodenreform Rückführung Grundstücksangelegenheiten	68	62	80	68	71
Rehabilitierung Vertriebene Justiz	108	120	108	111	119
Soziale Sicherung (Grundsicherung Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfallversicherung, Kinder- und Jugendhilfe)	578	635	674	457	510
Baurecht Raumordnung Landesplanung	74	71	92	87	88
Abgaben Daseinsvorsorge Infrastruktur	220	298	405	412	417
Bildung Wissenschaft Kultur	124	138	154	94	111
Belange der Menschen mit Behinderung	101	108	138	107	125
Belange der Ausländer und Aussiedler	32	27	28	11	9
Natur- und Umweltschutz Landschaftspflege Landwirtschaft	60	58	79	74	112
Wirtschaft Fördermittel Existenzgründungen	63	62	86	66	91
<b>Summe Petitionen</b>	<b>1.428</b>	<b>1.579</b>	<b>1.844</b>	<b>1.487</b>	<b>1.653</b>
+ abschließende telefonische Beratung				103	115
<b>Insgesamt</b>				<b>1.590</b>	<b>1.768</b>



Ein besonderes Angebot war der Beratungstag am 20. Februar 2008 in Kooperation mit NDR 1 Radio MV. Der Bürgerbeauftragte nutzte im Rahmen der Sendung die Möglichkeit, selbst direkt zu den Hörern zu sprechen. Dabei informierte er über die Möglichkeit des Petitionsrechts und berichtete aus seiner Arbeit. 45 am Hörertelefon vorgetragene Anliegen wurden im Rahmen eines Petitionsverfahrens bearbeitet. Mein Dank gilt dem Sender NDR 1 Radio MV für die gute Zusammenarbeit.

*Lesen Sie hierzu den Beitrag: „Großmutter sucht Ausbildungsplatz für Enkel“.*

## **Kommunales**

### **Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Wie schon im Jahresbericht 2007 dargestellt, werden Bürgerinnen und Bürger, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, nicht mehr grundsätzlich von der Rundfunkgebührenpflicht freigestellt. Dem liegt zugrunde, dass die Befreiungsvorschriften des § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) aus Sicht der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) keine Einkommensermittlung mehr vorsieht. Die Fälle, in denen aus finanziellen Gründen Rundfunkgebührenbefreiung zu gewähren ist, seien in § 6 Abs. 1 RGebStV abschließend geregelt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es einen Personenkreis gibt, der zwar materiell bedürftig ist, jedoch nicht unter diese Regelung fällt. Dabei kann es sich um Studenten ohne BAföG-Bezug, Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres, Bezieher eines niedrigen Wohngeldes bis hin zu Altersrentnern handeln, denen keine Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherungsleistungen gewährt werden. Der Empfang von Rundfunk und damit der freie Informationszugang muss aber grundsätzlich für jeden offen stehen!

Wenn keine Sozialleistungen gewährt werden, eine vergleichbare Bedürftigkeit aber nachgewiesen werden kann, muss den Betroffenen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aber aufgrund des Vorliegens eines besonderen Härtefalls im Sinne von § 6 Abs. 3 RGebStV gewährt werden. Diese Vorschrift wird von der GEZ wegen des aus ihrer Sicht abschließenden Charakters der Befreiungsvorschriften jedoch in diesen Fällen nicht angewendet. Befreiungstatbestände müssen zukünftig klar und unmissverständlich geregelt werden!

Wegen der vergleichbaren materiellen Situation und der objektiv bestehenden Bedürftigkeit des genannten Personenkreises muss bei einer künftigen Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze eine konkret bezeichnete Befreiungsmöglichkeit geschaffen werden. Andererseits muss bei der Bemessung von Sozialleistungen im Falle der Gebührenpflichtigkeit des Leistungsempfängers die Rundfunkgebühr bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach dem Bericht von Petenten, die Ausfertigung beglaubigter Kopien von Bescheiden über das Arbeitslosengeld II bzw. das Ausfüllen von Befreiungsanträgen aus Kostengründen abgelehnt werde. Sie wären deshalb gezwungen, die anfallenden Kosten aus dem Regelsatz zu bezahlen bzw. das Original des Bewilligungsbescheides an die GEZ zu senden. Damit der Zugang bei der GEZ nachgewiesen werden kann, ist es dann sinnvoll, die Unterlagen per Einschreiben zu übersenden, was mit weiteren Kosten verbunden ist.

Hier sollte eine Regelung getroffen werden, die einerseits bürgerfreundlich ist und andererseits durch Pauschalierung lebensnaher Sachverhalte Verwaltungsaufwand spart.

### **Frühzeitige Bürgerinformation entlastet Verwaltung und Justiz**

Anfang des Jahres 2008 erhielt der Bürgerbeauftragte gehäuft Petitionen aus dem Einzugsbereich eines Zweckverbandes. Dem lag zugrunde, dass dort die Bürgerinnen und Bürger zur Zahlung eines Anschlussbeitrages für die bereits im Jahre 1997/98 erfolgte Herstellung eines zentralen Klärwerkes herangezogen werden sollten.

Mehrere Petenten argumentierten, dass sie bereits 1995 Grundstücksanschlusskosten an den Zweckverband entrichtet hatten und somit schon einen Abwasseranschlussbeitrag entrichtet hätten. Außerdem wurde Kritik daran geäußert, dass zehn Jahre nach der Herstellung des zentralen Klärwerkes für die Herstellungskosten Anschlussbeiträge erhoben werden. Damit wurden auch einige gegen die Beitragsbescheide eingelegte Widersprüche begründet. Einige Bürgerinnen und Bürger hatten bereits einen Widerspruchsbescheid erhalten. Darin wurde jedoch auf die Argumentation der Widerspruchsführer, schon einmal Anschlussbeiträge geleistet zu haben, nicht eingegangen.

So, wie auch schon im 13. Bericht des Bürgerbeauftragten dargestellt, war auch bei der Bearbeitung dieser Petitionen festzustellen, dass die Beitragserhebung an sich rechtlich nicht zu beanstanden war. Durch die formale Art der Bescheidung erhielten die Bürger aber nicht die Informationen, die es ihnen ermöglicht hätten, die Rechtslage nachzuvollziehen. Darüber hinaus fehlte es an einer frühzeitigen Information des Zweckverbandes über die Rechtsgrundlagen vor der eigentlichen Beitragserhebung.

Der Bürgerbeauftragte führte angesichts der Vielzahl gleichgelagerter Petitionen vor Ort eine öffentliche Informationsveranstaltung durch. In dieser Veranstaltung wurden den Bürgern Informationen zu den Grundlagen der Beitragserhebung gegeben. Für viele Bürger wurden die Bescheide erst durch die Erläuterungen des Bürgerbeauftragten nachvollziehbar. Die Widerspruchsbescheide waren auf die in den Widerspruchsschreiben vorgebrachten Gründe nur unzureichend eingegangen. Statt einer Auseinandersetzung mit den Widerspruchsgründen wurden allgemeine Textbausteine, die hauptsächlich nur Gesetzeswortlaute wiedergaben, aneinandergereiht. Viele Widersprüche wurden nach den auf dieser Veranstaltung durch den Bürgerbeauftragten gegebenen Informationen zurückgezogen bzw. es wurde darauf verzichtet, Klage gegen den Widerspruchsbescheid zu erheben.

Darüber hinaus setzte sich der Bürgerbeauftragte auch mit dem zuständigen Zweckverband direkt in Verbindung. Der Zweckverband entschloss sich, den ursprünglich gesetzten Zahlungstermin um sechs Wochen zu verlängern und bis dahin bei Nichtzahlung auf Säumniszuschläge zu verzichten.

### **Widerspruchsbescheid im Schlafwagen**

Ein Petent bat den Bürgerbeauftragten hinsichtlich der überlangen Dauer eines Verwaltungsverfahrens um Unterstützung. Er hatte im Oktober 2006 einen Bescheid über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erhalten. Fristgemäß hatte der Petent Widerspruch eingelegt und die Beitragsforderung unter Vorbehalt bezahlt. Im Februar 2007 - so berichtet der Petent - habe er telefonisch nachgefragt und die Auskunft erhalten, dass sein Widerspruchsschreiben vorliege und in Bearbeitung sei.

Die gleiche Auskunft habe er bei einem Telefonat im Juni 2007 erhalten. Als dann immer noch eine schriftliche Antwort ausblieb, schrieb er im Juli 2007 die Gemeinde an und mahnte die Bescheidung seines Widerspruchs an. Auf eine weitere telefonische Nachfrage im September 2007 habe er die Mitteilung erhalten, dass so viele Widersprüche eingelegt worden seien, dass die Bearbeitung noch immer nicht abgeschlossen sei.

Im Oktober 2007 wandte sich der Petent direkt an den Bürgermeister der Gemeinde und legte eine schriftliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die schleppende Bearbeitung ein.

Bei seiner Vorsprache im Büro des Bürgerbeauftragten im Januar 2008 war der Petent über die Untätigkeit der Verwaltung sehr erbost. Er hätte zumindest einen Zwischenbescheid erwartet. So habe er die Beitragsforderung bezahlt und über seinen Widerspruch werde nicht entschieden.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich Ende Januar 2008 an den Bürgermeister der Gemeinde und trug den Sachverhalt vor. Der Bürgerbeauftragte kritisierte, dass die telefonischen und schriftlichen Mahnungen des Petenten ohne jede Wirkung geblieben seien und der Petent nicht einmal einen Zwischenbescheid erhalten habe. Er wies darauf hin, dass seit Einlegung des Widerspruchs mehr als 14 Monate vergangen seien, ohne dass hier eine Entscheidung in Aussicht gestellt wurde. Ebenso sei für den Petenten unverständlich, dass auf die Dienstaufsichtsbeschwerde vom Oktober 2007 keine Reaktion erfolgte. Der Bürgerbeauftragte forderte den Bürgermeister auf, in der Angelegenheit tätig zu werden. Sollte eine Entscheidung über den Widerspruch noch nicht möglich sein, sollte zumindest eine Zwischenmitteilung an die Betroffenen übersandt werden, aus der hervorgeht, weshalb eine Bescheidung noch nicht möglich ist. Ebenfalls sollte auf die Dienstaufsichtsbeschwerde reagiert werden.

Im März 2008 mahnte der Bürgerbeauftragte den Bürgermeister schriftlich und informierte den Petenten über den Sachstand. Daraufhin antwortete der Bürgermeister Mitte März und teilte mit, dass sich die Bescheidung des Widerspruchs des Petenten gegenwärtig in der Bearbeitung befände: „Der Widerspruchsbescheid wird in den nächsten Tagen zugestellt werden.“ Erläuternd wurde hinzugefügt, dass die Komplexität des Rechtsgebiets sowie die Anforderungen der Gemeinde an einen ausführlich begründeten Widerspruchsbescheid gelegentlich einen längeren Bearbeitungszeitraum erfordern würden. Allerdings sei ein Zeitraum von mehr als einem Jahr auch nach seinem Ermessen viel zu lang und auch sicher nicht die Regel. „Hierfür sind diverse technische, personelle und zeitliche Umstände verantwortlich.“

Der Bürgerbeauftragte erteilte dem Petenten einen entsprechenden Zwischenbescheid. Anfang Juni 2008 meldete sich der Petent abermals telefonisch und teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass er immer noch kein Schreiben der Gemeinde erhalten habe.

Mitte Juni 2008 wandte sich der Bürgerbeauftragte abermals an den Bürgermeister der Gemeinde, nahm Bezug auf die Ankündigung des Bürgermeisters aus dem März des Jahres, dass eine Entscheidung in den nächsten Tagen zugestellt werde und verwies auf die Information des Petenten, dass er nach wie vor keinen Bescheid der Gemeinde erhalten habe. Der Bürgerbeauftragte bat abermals um Bescheidung des Widerspruchs und Einlösung der Zusage aus dem Schreiben vom März.

Im August fragte der Bürgerbeauftragte beim Petenten unter Hinweis auf sein letztes Schreiben an den Bürgermeister nach, ob er zwischenzeitlich einen Widerspruchsbescheid erhalten habe. Leider teilte der Petent mit, dass dies nicht der Fall war.

Ende August sandte der Bürgerbeauftragte ein weiteres Schreiben an den Bürgermeister. Er äußerte sein Unverständnis, dass noch immer keine Entscheidung ergangen war und kündigte an, dem Petenten zu empfehlen, eine Untätigkeitsklage zu erheben. Er brachte sein Bedauern zum Ausdruck, dass die Petition keine Änderung in der Arbeitsweise bewirkt hat. Dem Petenten wurde mit gleicher Post empfohlen, sofern dies in seinem Interesse ist, eine Entscheidung der Gemeinde beim zuständigen Verwaltungsgericht durch eine Untätigkeitsklage zu erzwingen. Zwei Tage nach diesen Schreiben erließ die Gemeinde den Widerspruchsbescheid.

Zu kritisieren bleibt die überlange Dauer des Verwaltungsverfahrens. Inakzeptabel ist das Unterlassen einer Zwischenmitteilung an den Bürger und die offensichtlich unzutreffenden Auskünfte zum Sachstand. Dass der Bürgermeister dem Bürgerbeauftragten mehrfach nicht geantwortet hat, verletzt alle Regeln der Höflichkeit. Darüber hinaus werden hier die Vorschriften des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes nicht beachtet. Sinn der Vorgabe an die Verwaltung, dem Bürgerbeauftragten im Regelfall in Monatsfrist zu antworten, ist nicht, die Bedeutung des Amtes herauszustellen, sondern eine sachgerechte Bearbeitung der Bürgeranliegen zu ermöglichen.

Der Bürgerbeauftragte fragte bei der Erstellung des Jahresberichtes beim Bürgermeister auch nach der Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde. Zu seiner Überraschung war der Bürgermeister der Auffassung, eine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht bearbeiten und beantworten zu müssen. Der Charakter einer Dienstaufsichtsbeschwerde als Unterform der Petition im Sinne des Grundgesetzes wurde hier offensichtlich völlig verkannt. Wenn der Bürgermeister die Dienstaufsichtsbeschwerde für unbegründet hält, kann er sie zurückweisen. In jedem Fall muss der Bürger jedoch eine Antwort erhalten.

### **Gleichbehandlung der Grundstücksnachbarn**

Im Berichtszeitraum sprach eine junge Frau aus einer kreisfreien Stadt vor. Sie berichtete, dass ihr Wohnhaus an einer vierspurigen innerstädtischen Straße liege. Sie habe das Haus gemeinsam mit ihrem Partner im Jahr 2004 von der städtischen Wohnungsgesellschaft erworben. Zum Be- und Entladen ist das Halten auf der vierspurigen Straße erlaubt, jedoch sei ein Antrag, eine Zufahrt zum Grundstück zu schaffen, abgelehnt worden.

Die Petentin berichtete, dass das Haus, ebenso wie die benachbarten Häuser, in der Vergangenheit eine eigene Zufahrt besaß. Das Hoftor war noch vorhanden. Wohl aufgrund eines Versehens sei bei der Sanierung der vierspurigen Straße und des anliegenden Bürgersteigs vor vielen Jahren die Zufahrt nicht wieder errichtet und stattdessen ein hoher Bordstein gesetzt worden. Damit sei eine Zufahrt nicht mehr möglich. Dagegen existierten die Grundstückszufahrten der Nachbargrundstücke nach wie vor und deren Benutzung sei auch zulässig.

Die Petentin hatte sich im Februar 2007 an die zuständige Stadtverwaltung gewandt. Sie wurde an einen Eigenbetrieb, der die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen für diese Stadt wahrnimmt, verwiesen. Mit Schreiben des Eigenbetriebes vom April 2007 wurde der Antrag mit dem Argument zurückgewiesen, dass mit einer solchen Zufahrt Gefahren verbunden wären und aus Sicherheitsgründen der Antrag nicht genehmigt werden könnte. Dieses Schreiben war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die Petentin legte gegen die Ablehnung ihres Antrages Widerspruch ein.

Der Eigenbetrieb erwiderte im August 2007 schriftlich, dass es keine neuen Erkenntnisse gäbe. Auf die Argumente der Petenten, dass sie für sich nur beantragt haben, was links- und rechtsseitig in der Nachbarschaft als zulässig erachtet werde und dass das genehmigte Halten zum Be- und Entladen ebenfalls Sicherheitsrisiken in sich bergen würde, wurde nicht eingegangen. Dieses Schreiben war aber nicht als Bescheid gekennzeichnet. Es enthielt in seinem Text jedoch einen Hinweis auf eine Klagemöglichkeit beim Verwaltungsgericht.

Die Petentin bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung, weil sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt fühlte und machte Gleichbehandlung geltend.

Der Bürgerbeauftragte forderte den Oberbürgermeister der betroffenen Stadt auf, die Entscheidung des städtischen Eigenbetriebes zu überprüfen. Er argumentierte, dass ein förmlicher Widerspruchsbescheid noch nicht erteilt worden sei. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Angelegenheit sich noch im Verfahrensstand des Widerspruchsverfahrens befinde. Selbst wenn das Schreiben vom August 2007 einen Widerspruchsbescheid darstellen sollte, enthielte dieser jedoch keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, sodass die Klagfrist noch liefe. Gleichzeitig wurde die Argumentation der Petentin zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes herangezogen und darauf verwiesen, dass man insbesondere auch durch Auflagen in einer Genehmigung dafür Sorge tragen könne, dass die Sicherheitsrisiken bei der Nutzung der Einfahrt so gering wie möglich gehalten werden.

Der Oberbürgermeister teilte mit, dass die Überprüfung ergeben habe, dass zwar nach wie vor Sicherheitsbedenken bestünden, diese jedoch durch entsprechende Auflagen minimiert werden könnten. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes wurde die Genehmigung für die Zufahrt erteilt.

Soweit privat organisierte Unternehmen, wie Eigenbetriebe von Kommunen, beauftragt werden, Verwaltungsverfahren für Kommunen durchzuführen, muss sichergestellt werden, dass das Handeln dieser Unternehmen die qualitativen Anforderungen an Verwaltungsverfahren erfüllt.

### **Nostalgie kontra Rechtsvorschrift**

Der Petent ist Eigentümer eines PKW Trabant 601, der bis zum Herbst 2007 ununterbrochen zum Verkehr zugelassen war. Aus diesem Grunde trug das Kraftfahrzeug das Nummernschild mit den Erkennungsbuchstaben des damaligen Kreises Lübz (LBZ). Der Petent ist ein Liebhaber dieses Fahrzeuges und legt Wert darauf, dass es als Oldtimer sein bisheriges Kennzeichen behalten kann. Seitdem es im Ergebnis der Kreisreform 1994 keinen selbstständigen Kreis Lübz mehr gibt, kann diese Buchstabenkombination für Kraftfahrzeugkennzeichen nicht mehr ausgegeben werden. Solange aber ein Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen bleibt, muss auch solch ein „veraltetes“ Kennzeichen nicht umgetauscht werden.

Im Herbst 2007 wollte der Petent sein Fahrzeug, das er im Winterhalbjahr nicht nutzte, für sechs Monate vorübergehend stilllegen, um die Kfz-Steuer und die Haftpflichtversicherungsprämie zu sparen. Der Petent wandte sich an die Verkehrszulassungsbehörde des zuständigen Landkreises und fragte ausdrücklich nach, ob er bei Wiederinbetriebnahme des Kraftfahrzeuges das bisherige Kennzeichen erneut erhalten würde. Von zwei verschiedenen Mitarbeitern der Kfz-Zulassungsstelle erhielt er die Auskunft, dies sei problemlos möglich. Er müsse lediglich das Kennzeichen reservieren lassen und hierfür die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu zahlende Gebühr von 2,60 € entrichten. Der Petent tat dies und meldete sein Kraftfahrzeug vorübergehend ab.

Groß war das Erstaunen des Kfz-Halters, als er im Februar 2008 die Reservierung um ein Vierteljahr verlängern lassen wollte. Jetzt wurde ihm plötzlich bei der Kfz-Zulassungsstelle erklärt, einen entsprechenden Antrag zu stellen sei sinnlos, da er das bisherige Kennzeichen ohnehin nicht wieder erhalten würde. Als er auf die erfolgte Reservierung und die entsprechende Gebührenezahlung verwies, wurde ihm lediglich angeboten, die Gebühr von 2,60 € zu erstatten.

Nunmehr wandte sich der Petent an den Bürgerbeauftragten. Dieser bat den Landkreis um Überprüfung der Angelegenheit. Insbesondere wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass der Petent sich bei seiner Entscheidung, das Kraftfahrzeug vorübergehend abzumelden, allein von der zweifach gleichlautend zuvor erteilten Auskunft der Behörde habe leiten lassen. Ohne die vorübergehende Abmeldung, so der Bürgerbeauftragte weiter, könnte das bisherige Kennzeichen, auch wenn es seit Jahren für Neufahrzeuge nicht mehr vergeben werden könne, für dieses Fahrzeug so lange genutzt werden, wie es zum Verkehr zugelassen bleibt.

Der Landrat teilte mit, dass die Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsstelle zu dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung an den Petenten davon ausgegangen waren, dass die nach § 14 Absatz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) eröffnete Möglichkeit, ein Kennzeichen zum Zwecke der Wiederzulassung befristet reservieren zu lassen, auch für auslaufende - nicht mehr neu zu vergebende - Kennzeichen gelte. Gegen eine entsprechende Praxis sei jedoch seit Anfang 2008 das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) eingeschritten. Von dort sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass auch eine Wiederzulassung eines bereits zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges nur mit einem aktuell gültigen Unterscheidungskennzeichen möglich wäre.

Aufgrund des Hinweises des Bürgerbeauftragten zu den besonderen Umständen des Einzelfalles sei jedoch nochmals eine Rücksprache mit dem KBA gehalten worden. Wegen der Besonderheiten habe dieses zugestimmt, dass dem Fahrzeug des Petenten bei der Wiederinbetriebsetzung das bisherige Kennzeichen noch einmal zugeteilt werde. Hierbei handle es sich jedoch um eine auf den Einzelfall wegen dessen Spezialität beschränkte Ausnahme.

Erfreulicherweise ist festzustellen, dass die zuständige Behörde nach den Hinweisen des Bürgerbeauftragten tätig wurde, um eine Lösung entsprechend der dem Petenten erteilten Auskünfte zu ermöglichen.

#### **Unerwünschte „Verkehrsberuhigung“**

Anlässlich der Teilnahme des Bürgerbeauftragten an einer Veranstaltung im Rahmen der Aktion „WIR.Erfolg braucht Vielfalt“ des Landtages trug ein Bürger dem Bürgerbeauftragten folgendes Anliegen vor: Im Vorjahr sei die Straße, in der er wohne, erneuert worden. Dabei sei die Zufahrt zu seinem Haus nicht wieder ordnungsgemäß hergestellt worden. Durch eine Anhebung des Straßenniveaus sei die Hofauffahrt so steil geworden, dass bei normaler Fahrweise die Fahrzeuge mit dem Unterboden aufsetzen. Bei Glätte sei die Auffahrt nicht passierbar.

Der Petent berichtete, dass er schon mehrfach Gespräche mit der zuständigen Stadtverwaltung geführt hätte. Er sei informiert worden, dass man mit der bauausführenden Firma hinsichtlich dieses Mangels im Streit liege und die Stadt die Mängelbeseitigung von der bauausführenden Firma fordere. Für den Petenten war nicht akzeptabel, dass die Stadt sich selbst nicht in der Verantwortung sah und die Reparatur weiter aufschob. Es bestehe die Gefahr, dass Schäden an den Fahrzeugen entstehen, wenn diese auf das Pflaster aufsetzen. Darüber hinaus sei die Benutzung der Auffahrt in den bevorstehenden Wintermonaten nicht gesichert.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Bürgermeister in Verbindung und wies auf die Verantwortung der Stadt hin. Die Mängel könnten auch durch die Stadt selbst beseitigt werden, falls sich die bauausführende Firma weiter weigern würde. Dann könnte später nach einer Klärung Schadensersatz von der bauausführenden Firma verlangt werden. Es wurde auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, die Mängel zu beseitigen.

Im Antwortschreiben räumte der Bürgermeister ein, hier direkt in der Verantwortung zu stehen. Nachdem die bauausführende Firma auch mit Fristsetzung die Mängelbeseitigung nicht vorgenommen hatte, wurden Angebote für die Mängelbeseitigung eingeholt. Innerhalb der nächsten Monate erfolgte die Reparatur. Noch vor Beginn der Frostperiode wurde hier Abhilfe geschaffen.

### **Wasser auf Grundstück nach Straßenbau**

Eine Bürgerin wandte sich an einem Sprechtag an den Bürgerbeauftragten und berichtete, dass sie Sprecherin einer Erbgemeinschaft sei, der ein Wohnhaus in einer kleinen Gemeinde gehöre. Die Dorfstraße sei saniert worden. Augenscheinlich sei bei der Durchführung der Arbeiten die Grundstückszufahrt nicht ordnungsgemäß hergestellt worden, denn seit der Fertigstellung der Dorfstraße liefe bei Regen und bei Tauwetter das Wasser von der Straße auf das Grundstück bis zum Haus, in dem die Petentin selbst wohne. Es seien bereits Feuchtigkeitsschäden an den Hauswänden aufgetreten. Die Petentin hätte sich schon mehrfach an die für die Gemeinde zuständige Amtsverwaltung gewandt. Ein Ortstermin sei durchgeführt worden, ohne dass im Anschluss tatsächlich etwas unternommen wurde, um den Mangel zu beseitigen. Auch sei eine Beseitigung nicht in Aussicht gestellt worden.

Noch unmittelbar am selben Tag setzte sich der Bürgerbeauftragte telefonisch mit dem Leiter des Bauamtes der Amtsverwaltung in Verbindung. Dieser sagte zu, sich kurzfristig über die Ergebnisse des Ortstermins zu informieren und dann unmittelbar einen Termin mit der Petentin anzuberaumen, um die Angelegenheit zu klären. Noch innerhalb der gleichen Woche wurde durch den Bauamtsleiter ein Ortstermin im Beisein der Petentin durchgeführt. Erste Arbeiten zur Mängelbeseitigung fanden nach zehn Tagen statt. Außerdem wurden langfristig weitere Verbesserungen angekündigt.

Im Nachhinein war nicht aufzuklären, weshalb nicht bereits die Vorsprachen der Petentin und der erste auf ihrem Grundstück durchgeführte Ortstermin Anlass genug waren, dass die Verwaltung hier die Mängelbeseitigung in Auftrag gab. Von vornherein war klar, dass die Gemeinde als Straßenbaulastträger für Mängel am Straßenkörper, die nach dem Ausbau einer Straße auftreten, verantwortlich ist. Auch zivilrechtlich gesehen steht die Gemeinde in der Verantwortung, wenn von ihrem Straßengrundstück aus eine Beeinträchtigung des Privatgrundstückes, hier durch Regenwasser, erfolgt.

Durch die telefonische Erörterung mit dem Bauamtsleiter konnte Verwaltungsaufwand zur Klärung dieses Falls vermieden und Zeit gespart werden. Die Mängel wurden schnell behoben und eine weitere Beeinträchtigung des Grundstückes und damit auch des Hauses konnte für die Zukunft ausgeschlossen werden.



### Wo ist der Hauptwohnsitz?

Immer wieder wird dem Bürgerbeauftragten von Eltern von Auszubildenden ihr Unverständnis darüber vorgetragen, dass ihre Kinder den Hauptwohnsitz am Ausbildungsort nehmen sollen. In diesen Fällen hatte das jeweilige Meldeamt eine entsprechende Entscheidung gefällt. Meist wird von den Eltern darauf verwiesen, dass der Mittelpunkt der persönlichen Bindungen und Beziehungen den Ausschlag geben müsse und man seinen Hauptwohnsitz dort habe, wo man sich „zu Hause“ fühle.

So lag auch der Fall, den der Vater einer jungen Frau dem Bürgerbeauftragten im Herbst 2008 schilderte. Seine Tochter hatte bisher ohne eigenen Haushalt im Hause der Eltern gelebt, auch der Freund der Tochter wohnte im gleichen Ort. Nun hatte die Tochter eine Ausbildungsstelle in einem anderen Landkreis angenommen und sich dort eine kleine Wohnung gemietet. Die Abende in der Woche verbrachte sie häufig bei ihren Großeltern in einem Nachbardorf des Ausbildungsortes. Da sie am Ausbildungsort über die beruflichen Beziehungen hinaus über keine persönlichen Bindungen verfügte, kehrte sie so oft wie möglich in ihren Heimatort zurück und verbrachte dort vor allem die Wochenenden.

Die junge Frau und ihr Vater waren mit der Entscheidung der beteiligten Meldeämter an Heimat- und Ausbildungsort, nach der der Hauptwohnsitz am Ausbildungsort lag, nicht einverstanden und wandten sich an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Petenten die Rechtslage: Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 Landesmeldegesetz (LMG) ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Diese Regelung ist textgleich mit der Vorschrift des § 12 Absatz 2 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG). Zu dieser Vorschrift hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Frage, welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird und somit Hauptwohnung ist, anhand einer rein quantitativen Betrachtung nur unter Berücksichtigung der Verweildauer in der jeweiligen Wohnung zu beantworten ist. Eine Gewichtung der Aufenthaltszeiten, etwa an den Wochenenden, habe gerade nicht stattzufinden.

Erst dann, wenn auf diesem Wege keine hinreichende Bestimmung möglich ist, können subjektive Umstände berücksichtigt werden. § 16 Absatz 2 Satz 5 LMG schreibt hierzu vor, dass in Zweifelsfällen die vorwiegend benutzte Wohnung dort ist, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

Der Hinweis der beteiligten Meldebehörden, dass ein Antrag der jungen Frau auf Abänderung des Hauptwohnsitzes - mit dem Ziel, den Hauptwohnsitz weiterhin bei den Eltern innezuhaben - nur genehmigt werden könnte, wenn sie mit Aufzeichnungen belegt, dass sie sich in der elterlichen Wohnung überwiegend aufhält, war daher nicht zu beanstanden.

## Justizangelegenheiten

### Bitte keine Diskriminierung im amtlichen Sprachgebrauch

An den Bürgerbeauftragten wandte sich ein Bürger, der Betreuer seines 40 Jahre alten Sohnes ist. Der Sohn muss wegen schwerster geistiger und körperlicher Behinderungen vollstationär in einer Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen betreut werden. Um ihn vor Selbstgefährdungen zu sichern und ihn unbeschadet mit dem Behindertenfahrdienst befördern zu können, ist seine Fixierung am Bett in der Wohnstätte bzw. am Sitz im Kraftfahrzeug notwendig. Nach § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) müssen derartige freiheitsentziehende Maßnahmen, die im Rahmen einer Unterbringung und Betreuung notwendig sind, durch das Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Bei länger andauernder Notwendigkeit muss das Gericht im Rahmen eines jeweils neuen Beschlussverfahrens alle zwei Jahre überprüfen, ob die Durchführung der Maßnahmen noch zum Wohle des Betreuten erforderlich und damit zulässig ist.

In einem Beschluss aus dem Juli 2007 hieß es in der Begründung des Gerichtes wörtlich: „Der Betroffene leidet an einer geistigen Behinderung, nämlich Idiotie.“

Gegen diese Wortwahl wandte sich der Petent, der sie als diskriminierend empfand. Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung, die dem Beschluss beigegeben war, legte er deshalb Beschwerde gegen den Beschluss ein. In der Beschwerdeverhandlung vor dem Landgericht erklärte der Vorsitzende Richter ausweislich des Protokolls, dass der Begriff der „Idiotie“ in der medizinischen Fachsprache dargestellt und erläutert sei. Dies ergäbe sich unter anderem aus dem führenden medizinischen Wörterbuch, das er in der Bibliothek des Gerichtes eingesehen habe. Im Übrigen verwies der Vorsitzende Richter darauf, dass der Begriff auch in früheren Sachverständigengutachten enthalten wäre. Auf dringendes Anraten des Gerichtes nahm der Petent seine Beschwerde zurück, weil mit diesem Rechtsbehelf nur eine Abänderung der Entscheidung hätte erreicht werden können, nicht jedoch eine Änderung des Wortlautes der Begründung.

Nunmehr wandte sich der Petent an den Bürgerbeauftragten und bat diesen darum, sein Bemühen, die weitere Verwendung des Begriffes zu verhindern, zu unterstützen. Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Justizministerin und bat um Überprüfung, inwieweit die Richterschaft dafür sensibilisiert werden könne, derartige Begriffe, die von den Betroffenen und ihren Angehörigen als diskriminierend empfunden werden müssen, nicht mehr zu verwenden. Zusätzlich wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass bereits in einem früheren Beschluss aus dem Jahre 2004 eine andere Formulierung verwendet worden war, die hieß: „Der Betroffene leidet an einer geistigen und körperlichen Behinderung.“ Hiermit war der Zustand des Sohnes des Petenten umfassend und ausreichend beschrieben.

Das Justizministerium teilte nach Überprüfung der Angelegenheit mit, dass bei Abfassung des fraglichen Beschlusses der Begriff aus dem vom Gericht vor der Beschlussfassung in Auftrag gegebenen Gutachten übernommen worden wäre, obwohl es sich bei dem Fachbegriff „Idiotie“ um eine veraltete Bezeichnung für eine schwere geistige Behinderung handele, die heutzutage gerade auch wegen der diskriminierenden Wirkung nicht mehr gebräuchlich sei. Der Begriff wäre daher in der aktuellen Auflage des auch im Beschwerdeverfahren zitierten medizinischen Wörterbuches nicht mehr zu finden und werde auch in der internationalen Klassifizierung der Erkrankungen (ICD-10) nicht mehr aufgeführt.

Hierzu habe der Präsident des Landgerichts dem Justizministerium gegenüber erklärt, dass die Richterschaft in seinem Bereich entsprechend informiert wurde und diese den Begriff zukünftig nicht mehr verwenden wird.

Hier konnte im Petitionswege eine Lösung vermittelt werden, die für den Petenten mit den Mitteln des Zivilrechtes und Zivilprozessrechtes nicht zu erreichen gewesen wäre. Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass die Achtung der Menschenwürde es erfordert, statt veralteten Begriffen neue, nicht diskriminierende Formulierungen zu verwenden.

### **Nachbarrechtsgesetz in Bearbeitung**

Zum wiederholten Male hatte der Bürgerbeauftragte im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 den Wunsch von Bürgern nach dem Erlass eines Nachbarrechts in Mecklenburg-Vorpommern übermittelt und in einem Beitrag argumentativ untersetzt.

Es ist sehr erfreulich, dass es im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Jahresberichts zu einer intensiven und konstruktiven Erörterung gekommen ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts stand eine inhaltliche Stellungnahme der Justizministerin für den Europa- und Rechtsausschuss noch aus. Auf die Wiederholung inhaltlicher Argumente soll an dieser Stelle verzichtet werden.

Bei der Jahresarbeitstagung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern erörterte der Bürgerbeauftragte mit den anwesenden Verwaltungsrichtern die Zweckmäßigkeit des Erlasses eines Nachbarrechtsgesetzes. In der Diskussion kamen verschiedene Gesichtspunkte zur Sprache. Eine mögliche Entlastung von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit durch solch ein Gesetz wurde immerhin von etwa der Hälfte der Verwaltungsrichter begrüßt.

Im Berichtszeitraum waren acht Petitionen auf den Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes für unser Bundesland gerichtet. Die Darstellung von zwei Petitionen soll den Bedarf an einer solchen Regelung beispielhaft belegen:

### **Fehlende Regelungen erschweren Nachbarrechtsverhältnis**

Ein Petent wandte sich an den Bürgerbeauftragten, um ein Problem zu schildern, das nach seiner Auffassung in anderen Bundesländern, in denen es Nachbarschaftsgesetze gibt, gar nicht aufgetreten wäre.

Der Petent ist Eigentümer eines als Kettenhaus gebauten Reihenhauses. Bei dieser Bauform sind die einzelnen Reihenhäuser versetzt aneinander gebaut, wodurch jedes Haus an jeder Seite ein Stück freistehende Giebelwand besitzt, wobei die Giebelwände auch die seitlichen Grundstücksgrenzen darstellen, sodass der vor den Wänden liegende Boden bereits zum Nachbargrundstück gehört.

Die Giebelwände am Haus des Petenten mussten saniert werden. Am einfachsten wäre es gewesen, wenn dies auch im unteren Bereich vom Boden aus hätte geschehen können. Die Nachbarin des Petenten verbot jedoch, dass die Handwerker ihr Grundstück betreten.

So musste der die Arbeiten ausführende Handwerker eine hängende Gerüstkonstruktion bauen, um dann vom Gerüst nach unten die Giebelwand instand zu setzen und zu streichen.

Der Petent verwies darauf, dass solch ein Fall in anderen Bundesländern gar nicht hätte eintreten können, weil dort in den Nachbarschaftsgesetzen ein sogenanntes Hammerschlags- und Leiterrecht festgeschrieben wäre. Gäbe es auch in Mecklenburg-Vorpommern eine solche gesetzliche Vorschrift, hätten die Arbeiten vom Boden aus über eine Leiter und damit wesentlich einfacher und kostengünstiger ausgeführt werden können.

Der Petent bat ausdrücklich darum, dass der Bürgerbeauftragte sich auch weiterhin für die Schaffung eines Nachbarrechtsgesetzes einsetze.

Die ihm zur Verfügung stehende Alternative, nämlich die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruches auf Duldung der Vornahme der Arbeiten von ihrem Grundstück aus gegen die Nachbarin, so der Petent, sei allein wegen der Zeitdauer eines solchen Verfahrens - insbesondere dann, wenn die Gegenseite vielleicht noch in Berufung ginge - keine realistische gewesen. Auf der anderen Seite, darauf verwies der Petent immer wieder, wäre seine Nachbarin sicherlich zum Einlenken bereit gewesen, wenn er auf eine Gesetzesvorschrift hätte verweisen können, die ihn berechtigt, das nachbarliche Grundstück zur Durchführung unerlässlicher Arbeiten in schonender Weise mitzubedenken.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass ein Hinweis auf bestehende ungeschriebene Rücksichtnahmegebote aus dem zivilrechtlichen Nachbarschaftsverhältnis nicht ausreichend ist, um konkret auftretende Probleme zu lösen. Gerade bei Arbeiten, die zum Schutz eines Gebäudes vor Witterungseinflüssen notwendig sind, kann einem Hauseigentümer nicht zugemutet werden, erst durch zwei Instanzen und über zwei Jahre einen Rechtsstreit vor Gericht zu führen, bevor mit den Arbeiten an dem Gebäude begonnen werden kann. Gerade an diesem Beispiel wird deutlich, dass eine auf wenige, aber unerlässliche Punkte beschränkte Kodifizierung eines Nachbarschaftsrechtes für viele Bürger eine echte Hilfe wäre.

### **Forderung nach Nachbarrechtsgesetz**

In einem anderen Fall ging es um die Zulässigkeit von Pflanzungen an und auf der Grundstücksgrenze. Der Petent schilderte, er habe ein „Handtuchgrundstück“. Beide Nachbarn an den Längsseiten des Grundstückes hätten Hecken gepflanzt, die zwischenzeitlich aufwuchsen und zumindest an der einen Seite eine Höhe von ca. vier Metern erreichte. Die Hecke würde die Grundstücksgrenze seitlich nicht überragen. Somit wären die zivilrechtlichen Ansprüche, die ein Nachbar beispielsweise wegen Überhang geltend machen könne, nicht anwendbar.

Dem Petenten war bekannt, dass es in anderen Bundesländern Regelungen für die Höhe von Hecken und anderen Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze gibt. Aus Sicht des Petenten wird ihm ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung die Möglichkeit genommen, sich gegen diese wie Mauern wirkende Hecken zu wehren.

Durch den Bürgerbeauftragten wurde der Petent über den bisherigen Stand der Beratung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung eines Nachbarrechtsgesetzes informiert. Der Petent übte Kritik an der früheren Ablehnung dieses Gesetzgebungsvorhabens, forderte den Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes und bat, dieses Anliegen an den Landtag zu übermitteln, was hiermit geschieht.

## **Finanzpolitik**

### **Transporter oder LKW?**

Ein Bürger bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der steuerlichen Einstufung seines Fahrzeuges. Der Petent besitzt einen Transporter, Baujahr 1977. Dieses Fahrzeug hatte er neu aufgebaut und im Frühjahr 2008 bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle als LKW - geschlossener Kasten - zugelassen.

Der Petent wollte nun sein Kraftfahrzeug beim dortigen Finanzamt auch als LKW einstufen lassen. Alle aus seiner Sicht dazu nötigen Unterlagen hatte er an das Finanzamt gefaxt. Von dort erhielt der Petent eine schriftliche Ablehnung, weil weder am Fahrzeug ein Kennzeichen noch die Ausstattung des Fahrzeuges zu erkennen sei. Des Weiteren würde zur Einstufung die Zulassungsbescheinigung I benötigt. Verbunden war dies mit der Aufforderung, das Fahrzeug dem Finanzamt vorzustellen.

Bei der Vorstellung des Fahrzeuges wurde festgestellt, dass das Fahrzeug nicht mit einer Trennwand bzw. einem Netz ausgestattet war. Dies sollte nach Aussage des Finanzamtes eine Voraussetzung dafür sein, dass das Fahrzeug als LKW eingestuft werden könne. Der Petent wies das Finanzamt darauf hin, dass Fahrzeuge von anderen Mitgliedern in seinem Oldtimer-Club auch ohne Trennwand als LKW zugelassen wären. Der Petent wies darauf hin, dass das Fahrzeug nicht zur Personenbeförderung diene. Daraufhin erhielt der Petent ein Schreiben des Finanzamtes mit einem Auszug von § 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), in dem die Einstufung PKW/LKW festgelegt ist. Auf Nachfrage erhielt der Petent vom Finanzamt die Auskunft, dass es keine besondere Anforderung gäbe, wie die Trennwand zu befestigen ist. Außerdem wurde ihm ein Auszug aus der Kommentierung zu § 8 KraftStG mit Ausführungen zur Fahrzeugart PKW oder LKW zugesandt.

Der Petent erfragte bei Mitgliedern seines Oldtimer-Clubs, welche Finanzämter die Fahrzeuge ohne Trennwand als LKW anerkannt hatten.

Das Finanzamt seinerseits hielt Rücksprache mit anderen Finanzämtern in Mecklenburg-Vorpommern und teilte mit, dass auch dort auf den Einbau einer Trennwand bzw. eines Netzes bestanden werde, da dies ein unverzichtbares Merkmal für die Einstufung als LKW sei.

Auf Anfrage zu deren Rechtsauffassung regte die zuständige Mitarbeiterin des Finanzministeriums gegenüber dem Bürgerbeauftragten an, dass der Petent sein Fahrzeug als Oldtimer anmeldet, wenn er keine Trennwand einbauen will. Der Bürgerbeauftragte wies auf die abweichende Handhabung in den anderen Bundesländern hin und bat darum, sich mit diesen Finanzämtern in Verbindung zu setzen, die Grundlage für deren Entscheidung in Erfahrung zu bringen und besonders den Beschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 3. Juni 2008, Aktenzeichen II B 19/08, zu berücksichtigen.

Danach ist das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Trennwand ein Kriterium unter anderen und kein wesentliches (entscheidendes) Merkmal für die Einstufung als LKW.

Nach Prüfung teilte das Finanzamt dem Bürgerbeauftragten mit, dass das Fahrzeug des Petenten kraftfahrzeugsteuerrechtlich als LKW eingestuft wird. Zur Erläuterung wurde aufgeführt, dass bisher die allgemeine Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder das Vorhandensein einer Abtrennung zwischen Lade- und Fahrgastraum als einen wesentlichen Bestandteil ansah, um ein Fahrzeug als LKW zulassen zu können. Seit dem Beschluss des BFH wäre jetzt jedoch zu prüfen, ob bei einer Gesamtwürdigung die übrigen Umstände bereits das Vorliegen der Merkmale eines LKW ergäben und deshalb im Einzelfall auf eine Trennwand verzichtet werden könne. Aufgrund dieser Möglichkeit wurde dem Wunsch des Petenten entsprochen.

### **Rechtzeitigere Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse möglich?**

Zwei Bürgerinnen, die seit vielen Jahren bei einer einem Ministerium nachgeordneten oberen Landesbehörde mit jeweils neuen auf zwei Jahre befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt sind, schilderten dem Bürgerbeauftragten die damit im Zusammenhang stehenden besonderen Probleme. Insbesondere sei es für die Betroffenen sehr nervenaufreibend, dass sie jedes Mal bis kurz vor Ablauf der Zweijahresfrist nicht erführen, ob ab dem kommenden Jahr ein neuer Vertrag geschlossen werde. In einem Fall habe sie die lang ersehnte Mitteilung erst am 23. Dezember, also acht Tage vor Ablauf des alten Vertrages, erreicht.

Außerdem führten die Petentinnen Beschwerde darüber, dass sie nicht zu den Ausschreibungen für unbefristete Stellen zugelassen werden würden. Hierüber hätten sie bereits mit dem Personalrat ihrer Behörde gesprochen, der sich an den Behördenleiter gewandt habe. Der habe den Ausschluss von den Bewerbungsverfahren für unbefristete Stellen damit begründet, dass für jene Stellen Fachpersonal benötigt werde. Hierüber waren die Mitarbeiterinnen, die über eine hochwertige Ausbildung als Laborantin bzw. Veterinäringenieurin und langjährige Berufserfahrung verfügten, sehr erbost. Sie fühlten sich diskriminiert und wandten sich an den Bürgerbeauftragten.

Dieser fragte beim zuständigen Ministerium nach den Gründen für die immer wieder so kurzfristigen Entscheidungen über den Abschluss neuer Arbeitsverträge und den Ausschluss von den Ausschreibungsverfahren für unbefristete Stellen.

Das Ministerium teilte mit, dass die Petentinnen in einem Bereich tätig wären, dessen Arbeitsumfang von Vorgaben der Europäischen Union und des Bundes abhängt. Damit müssten die personellen und finanziellen Bedarfe jährlich neu errechnet und im Haushalt festgestellt werden. Über einen Abschluss neuer befristeter Arbeitsverträge kann erst nach Verabschiedung des Landeshaushaltes entschieden werden. Dies geschieht erfahrungsgemäß erst gegen Ende des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.

Wegen des Ausschlusses von der Teilnahme an Ausschreibungen über unbefristete Arbeitsstellen verwies das Ministerium auf das Landespersonalkonzept. Hiernach gelten mit befristeten Verträgen beschäftigte Angestellte als quasi externe Kräfte. Neu zu besetzende Dauerarbeitsstellen müssten zuerst intern, also schon jetzt unbefristet bei der Landesregierung beschäftigten Personen, angeboten werden. Eine Ausnahme von der Beschränkung von Ausschreibungen und damit Öffnung für befristet Beschäftigte könne nur das Finanzministerium gestatten. Entsprechende Versuche habe das Ministerium gerade für diese Behörde in der Vergangenheit mehrfach unternommen. Im Ergebnis wäre die Entfristung der Arbeitsverträge von vier Mitarbeiterinnen möglich geworden. Zu der Äußerung, dass Fachkräfte benötigt würden, wurde ausdrücklich festgestellt, dass beiden Petentinnen fachlich geeignet seien, auch andere Aufgaben in der Behörde wahrzunehmen.

Mit diesen Auskünften konnte der Bürgerbeauftragte den Petentinnen zum ersten Mal für sie nachvollziehbar erläutern, dass objektive Gründe den Abschluss neuer Arbeitsverträge frühzeitig vor Auslaufen der alten Verträge verhindern. Wäre dies in früheren Jahren in einem der geführten Personalgespräche erläutert worden, wäre der Unmut der Petentinnen gar nicht erst entstanden.

#### **Scheinbare Ost-West-Konflikte bei der Lotterie**

Im Dezember 2007 wandte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten, die regelmäßig an der Staatlichen Bingo-Umwelt-Lotterie teilnimmt und kritisierte, dass die Spielteilnehmer in den verschiedenen Bundesländern nicht die gleichen Spielmöglichkeiten hätten. Bei dieser Lotterie haben die Mitspieler zwei Gewinnchancen. Mit den gewählten Bingozahlen wird um Geldpreise gespielt. Mit der Nummer des jeweiligen Loses besteht zudem die Chance, die Teilnahme an einem Bingo-Kandidaten-Spiel, bei dem weitere Sach- oder Geldpreise ausgesetzt sind, zu gewinnen.

Die Petentin meinte, die Chancen auf den Gewinn der Teilnahme am Kandidatenspiel seien zwischen alten und neuen Bundesländern ungleich. In den alten Bundesländern könnte sich ein Mitspieler ein Originallos kaufen und dabei die Losnummer aussuchen. In Mecklenburg-Vorpommern würden die Losnummern von den Quittungsautomaten in den Annahmestellen maschinell erzeugt und auf der Einzahlungsquittung ausgedruckt. So hätten die Mitspieler keine Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, mit welcher Losnummer sie sich an dem Spiel beteiligen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Finanzministerin und bat im Rahmen der Aufsicht über die Lotto- und Totogesellschaft Mecklenburg-Vorpommern um Prüfung, ob und gegebenenfalls welche objektiven Gründe für die unterschiedliche Behandlung vorlägen.

Die Finanzministerin teilte mit, dass sich die Lotto- und Totogesellschaft Mecklenburg-Vorpommern seinerzeit für das beschriebene Verfahren entschieden habe, um den sonst notwendigen kostenträchtigen wöchentlichen Druck neuer Spielscheine für jede Ziehung und deren Verteilung an die Annahmestellen zu vermeiden. Hierdurch ergäbe sich ein höherer Reinertrag für die Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes. Zudem sei das hier gewählte Verfahren auch aus Sicherheitsgründen vorzuziehen.

Da die vom Spieler gewählten Bingo-Zahlen auf der Quittung ausgedruckt werden, könnte es nicht zu unterschiedlichen Zahlungen auf dem in der Annahmestelle abgegebenen Original des Spielscheines und der Durchschrift, auf der lediglich die Zahlung des Einsatzes quittiert werde, kommen. Außerdem könnten die Spieler in den alten Bundesländern die Losnummern nicht frei wählen. Es bestände lediglich die Möglichkeit, aus dem in der Annahmestelle vorhandenen Bestand an vorgefertigten Losen mit eingedruckten Nummern eines auszuwählen. Letztlich bestehe in unserem Bundesland sogar ein sofortiges Stornierungsrecht, wenn dem Mitspieler die maschinengenerierte Losnummer nicht gefiele. Er habe dann das Recht, die Spielquittung zurückzugeben und eine neue zu erbitten.

Zusammenfassend ist daher das in unserem Bundesland praktizierte Verfahren der Bingo-Umwelt-Lotterie nicht zu beanstanden.

### **Hilfe in besonderen Lebenslagen**

Der Inhaber einer Baufirma wandte sich im Spätsommer 2008 an den Bürgerbeauftragten. Ursprünglich hatte die Baufirma seinem im Januar 2008 plötzlich verstorbenen Vater gehört. In dieser Situation machte der Petent sich nur zu dem Zweck selbstständig, um die noch nicht zu Ende geführten Bauvorhaben abzuwickeln. Dabei handelte es sich nur noch um Restarbeiten mit geringen Einnahmen.

Der Petent wurde vom Finanzamt aufgefordert, eine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Sondervorauszahlung gemäß § 47 Absatz 1 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (USt-DV) wird nach den Umsätzen des vorausgegangenen Kalenderjahres bemessen und beträgt 1/11 der Summe der in jenem Jahr geleisteten Vorauszahlungen. Dementsprechend wurde der Petent durch das Finanzamt zur Zahlung eines Betrages von 6.671 € binnen einer Frist von zehn Tagen aufgefordert.

Dazu legte der Petent durch seinen Steuerberater Einspruch ein und beantragte gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über die Sondervorauszahlung. Dieser Antrag wurde vom Finanzamt mit einer formellen Begründung abgelehnt, in der es lediglich hieß, es seien weder Tatsachen vorgetragen worden, die ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids begründen könnten, noch würden Umstände vorliegen, nach denen die Vollziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Für den Inhaber des Baubetriebes war die geforderte Summe nicht aufzubringen, weil er keine nennenswerten Einnahmen mehr erzielte. Er wandte sich an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte wies das Finanzamt darauf hin, dass der Petent sich erst zu Beginn des laufenden Jahres selbstständig gemacht hatte und somit die Sonderregelung des § 47 Absatz 3 USt-DV zum Tragen käme, nach der die Sondervorauszahlung auf Grundlage der für das laufende Kalenderjahr nach dessen Umsätzen berechneten Vorauszahlungen zu bemessen ist.

Kurze Zeit später teilte der Petent mit, dass das Finanzamt ihm gegenüber die Forderung auf rund 3.500 € herabgesetzt habe und er diese Summe bezahlen werde.



## Bildung

### Besondere soziale Umstände - Kindeswohl geht vor Schuleinzugsgebiet

Anlässlich einer Veranstaltung des Landtages im Rahmen der Reihe „WIR.Erfolg braucht Vielfalt“ bat eine Bürgerin den Bürgerbeauftragten um Unterstützung hinsichtlich der Einschulung ihrer 7-jährigen behinderten Tochter an einer anderen als der örtlich zuständigen Schule zur individuellen Lebensbewältigung. Ihren Wunsch begründet die Mutter wie folgt: Beim Besuch der örtlich zuständigen Schule müsste ihre Tochter eine jahrgangsübergreifende Klasse besuchen. Sie wäre die einzige Erstklässlerin in einer fremden Umgebung. Ihre Mitschüler wären nicht nur älter, sondern auch körperlich weit überlegen. Dies stelle eine enorme Belastung für ihre Tochter dar. Bei einem Besuch dieser Schule habe die Tochter sehr verängstigt reagiert, weinte und wollte sofort weglaufen. Die Petentin erläuterte, dass ihre Tochter infolge einer Frühgeburt ein sehr zartes und kleinwüchsiges Mädchen (112 cm Körpergröße und ca. 17 kg) mit erheblichen Entwicklungsrückständen sei. Infolge medizinischer Eingriffe sei die Stimme sehr leise und fein. Zudem leide sie an Fieberkrämpfen, Pneumonie und benötige deshalb häufig Sauerstoffgaben. Auf seelischen und körperlichen Stress reagiere das Kind mit gravierenden Atemproblemen und erheblichen Gewichtsverlusten.

In großer Sorge um ihr Kind wünschte die Mutter deshalb eine Einschulung in ein Förderzentrum, das örtlich nicht zuständig war. Dort könnte ihre Tochter in eine Klasse mit fünf weiteren Erstklässlern eingeschult werden. Dazu kam, dass eine langjährige Freundschaft zu zwei dieser Kinder bestand. Mit einem Mädchen war die Tochter bereits gemeinsam in den Kindergarten gegangen. Die Petentin unterstrich, dass es gerade für ihre behinderte Tochter äußerst günstig wäre, wenn diese sozialen Beziehungen fortgeführt werden könnten. Der Antrag der Mutter auf Einschulung an dem örtlich nicht zuständigen Förderzentrum wurde durch das Schulverwaltungsamt des Landkreises abgelehnt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass kein wichtiger Grund im Sinne von § 46 Abs. 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorliege, sodass kein Anspruch auf eine Beschulung am gewünschten Förderzentrum bestehe. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigte diese Ablehnung mit Widerspruchsbescheid im August 2008.

Aufgrund des Vortrags der Petentin vereinbarte der Bürgerbeauftragte ein Gespräch mit der Vorsitzenden des Bildungsausschusses des Landtages und dem Staatssekretär des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Der Bürgerbeauftragte stellte die Besonderheiten dieses Einzelfalls dar und wies zusätzlich auch darauf hin, dass bei einer Einschulung an der gewünschten Schule die Tochter der Petentin morgens erst um 5:00 Uhr statt um 4:00 Uhr aufstehen müsste. Dieser frühe Tagesbeginn ist wegen des Inhalierens und der Medikamenteneinnahme erforderlich. Durch die günstigere Verkehrsanbindung könnte diese Belastung beim Besuch des gewünschten Förderzentrums etwas gemildert werden. Beim Besuch der örtlich zuständigen Förderschule wäre eine Beförderung im Sammeltransport erfolgt, bei dem die Tochter der Petentin das erste abzuholende Kind gewesen wäre. Ärztlicherseits war sogar eine Einzelbeförderung wegen der gravierenden Atembeschwerden als erforderlich eingeschätzt worden. Aus seiner Sicht lägen somit besondere soziale Umstände im Sinne von § 46 Abs. 3 Ziffer 3 Schulgesetz vor.

Im Ergebnis dieses Gesprächs wurde eine nochmalige Überprüfung der bereits getroffenen Entscheidung vereinbart.

Bereits am 2. Oktober 2008 teilte die Petentin erfreut und erleichtert mit, dass ihrem Antrag auf Besuch des Förderzentrums entsprochen worden sei. Die Richtigkeit dieser Maßnahme zeigt sich auch daran, dass die Tochter der Petentin an der örtlich zuständigen Schule durch Krankheit gefehlt hatte und jetzt einen einfacheren Zugang zum Schulbesuch bekommt.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt, dass trotz des Vorliegens eines erteilten Widerspruchsbescheides die Bereitschaft bestanden hat, die Entscheidung nochmals zu überprüfen und zum Wohle des Kindes eine abweichende Einzelfallentscheidung zu treffen.

### **Rechtzeitige Entscheidung über Ausbildungsgänge**

Im Frühjahr 2008 erhielt der Bürgerbeauftragte eine Reihe von Petitionen, in denen um Unterstützung im Zusammenhang mit einem Ausbildungsplatz im Berufsbereich gebeten wurde. Die Petenten berichteten, dass sie zunächst eine Zusage für eine Ausbildung zur Kinderpflegerin erhalten hätten, diese dann jedoch wieder zurückgenommen worden sei. Mit Nachdruck kritisierten die Petenten den Zeitpunkt der Entscheidung. Durch die inzwischen vergangene Zeit wären andere Ausbildungsplätze längst vergeben.

Dieser Sachverhalt wiederholte sich für andere Ausbildungsgänge in leicht abgewandelten Konstellationen. Die Kritik der Bürger an dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der Ausbildungsgänge trotz erteilter Zusage blieb.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Verbindung. Er erkundigte sich nach allen angefragten Ausbildungsgängen. Für jeden Einzelfall erhielt der Bürgerbeauftragte unverzüglich die erwünschten Auskünfte und konnte dadurch die Petenten in ihrem Einzelfall zu Ausbildungsplätzen und infrage kommenden Alternativen konkret informieren.

Da diese Angelegenheit bereits Gegenstand der parlamentarischen Befassung im Bildungsausschuss des Landtages war, soll hier auf eine ins Einzelne gehende Darstellung verzichtet werden. Der Bürgerbeauftragte bittet nachdrücklich darum, zukünftig die Entscheidung über die Nichtzulassung von Ausbildungsgängen, wenn diese z. B. den Auszubildenden keine realistische berufliche Perspektive eröffnen, so zeitnah wie möglich, in jedem Fall aber vor dem Bewerbungszeitraum zu treffen.

### **Großmutter sucht Ausbildungsplatz für Enkel**

Im Berichtszeitraum hatte der Bürgerbeauftragte - wie berichtet - in Zusammenarbeit mit dem Radiosender NDR 1 Radio Mecklenburg-Vorpommern eine Hörsprechstunde durchgeführt. Diese Möglichkeit der Kontaktaufnahme nutzte eine Frau, die sich darum bemühte, dass ihr Enkelsohn noch zu einem Schulabschluss kommt. Dem lag zugrunde, dass ihr Enkelsohn 1 ½ Jahre im Ausland gelebt hatte. Aufgrund der besonderen Familiensituation wohnte der Enkelsohn nicht mehr mit seinen Eltern zusammen, sondern bei seiner Großmutter in Mecklenburg-Vorpommern. Er hatte dort auch im Sinne des Melderechts seinen Hauptwohnsitz. Nach seiner Rückkehr aus dem Ausland sei es ihrem fast 17-jährigen Enkelsohn nicht gelungen, wieder den Schulbesuch aufnehmen zu dürfen. Die Petentin berichtete, dass argumentiert worden sei, dass ihr Enkelsohn für einen Besuch der 8. Klasse zu alt sei, den Stoff der 9. Klassenstufe jedoch nicht bewältigen könne.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Verbindung. Dort wurde erklärt, dass ein wichtiges Kriterium sei, inwiefern die im Ausland erhaltenen Schulzeugnisse anerkannt werden könnten.

Hierüber wurde die Petentin informiert und gebeten, die Zeugnisse vorzulegen. Dem schloss sich ein ausführliches Telefongespräch an. Die Petentin erklärte, dass sie keine ausländischen Zeugnisse zur Prüfung vorlegen könne, weil ihr Enkelsohn im Ausland keine Schule besucht habe. Noch in Deutschland habe er aufgrund der Rahmenbedingungen, die letztlich auch zum Umzug ins Ausland geführt hätten, bereits hier ein Jahr lang die Schule nicht mehr regelmäßig besucht und sei zum Schluss gänzlich weggeblieben. Die Zeugnisse aus dieser Zeit seien entsprechend. Sie berichtete, dass sie gedanklich von dem Wunsch, dass ihr Enkelsohn nochmals eine allgemeine Schule besuchen sollte, Abstand genommen habe. Aus den mit verschiedenen Gesprächspartnern geführten Gesprächen sei auch ihr deutlich geworden, dass dies nicht mehr sinnvoll sei.

Die Petentin berichtete weiter, dass sie eine Vielzahl von Gesprächen mit Vertretern von Schulen, Berufsschulen und des Arbeitsamtes geführt habe. Sie habe den Eindruck gewonnen, dass sich bis auf eine Mitarbeiterin niemand für die Angelegenheit ihres Enkelsohnes wirklich interessiert habe. Lediglich die Mitarbeiterin im Berufsberatungszentrum bei der Arbeitsagentur habe sich persönlich bemüht. Die Petentin übte Kritik an der Konstruktion der dort erteilten Berufsberatung. Sie würde erwarten, da sie in einem Landkreis lebt, dass ein Berufsberatungszentrum in der nahe gelegenen kreisfreien Stadt für ihren Enkelsohn konkrete Möglichkeiten und Stellen sowohl in der kreisfreien Stadt wie auch in der angrenzenden Region der Landkreise aufzeigen würde. Das sei jedoch nicht der Fall gewesen. Die Hinweise seien weitgehend allgemein geblieben.

Immerhin sei es so, dass ihr Enkelsohn nun seit dem 3. April für die Dauer von einem Monat eine Berufsschule besuchen könne. Außerdem sei ihm ein „Ein-Euro-Job“ für einen Monat vermittelt worden. Im Mai könne ihr Enkelsohn sich sodann um eine Ausbildung an einer Berufsschule bewerben, die eine Kombination von Berufsausbildung und Nachholen eines Schulabschlusses der 8. oder 10. Klasse ermögliche. Die Petentin hatte die Sorge, dass ihr Enkelsohn auf die Bewerbung an einer Berufsschule eine Ablehnung erhalten könnte. Deshalb würde sie sich auch gern um weitere Möglichkeiten bemühen. Sie bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei ihrem Bemühen herauszufinden, welche Möglichkeiten es in der näheren Umgebung gibt, über den Besuch einer Berufsschule einen Schulabschluss der 8. oder 10. Klasse nachzuholen. Aufgrund dieses ergänzenden Sachverhaltes wandte sich der Bürgerbeauftragte nochmals an den Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Von dort erhielt er zeitnah konkrete Auskunft. Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass der Enkelsohn der Petentin keinen Regelschulabschluss besitzt. Es bestünde für ihn die Möglichkeit, ein Berufsvorbereitungsjahr an der Beruflichen Schule in der kreisfreien Stadt zu besuchen. In diesem Bildungsgang könnten nach der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (BSVO) Jugendliche ohne Arbeits- und Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, die wegen fehlender Berufsreife (Hauptschulabschluss) auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden sollen und zuvor mindestens das Ziel der Jahrgangsstufe 8 (Versetzung nach Jahrgangsstufe 9) erreicht haben. Der Enkelsohn der Petentin könne im Berufsvorbereitungsjahr gleichzeitig die Berufsreife (Hauptschulabschluss) erwerben, wenn er die Bedingungen der BSVO erfülle.

Weise er im Anschluss an das Berufsvorbereitungsjahr den erfolgreichen Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberufes nach, könne ihm unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 BSVO ein der mittleren Reife gleichwertiger Abschluss zuerkannt werden.

Der Enkelsohn der Petentin könne ebenfalls einen berufsvorbereitenden Bildungsgang bei einem freien Bildungsträger besuchen. Auch bei dieser Maßnahme erhalte er Unterricht an der Beruflichen Schule in der kreisfreien Stadt. Die Gleichwertigkeitsregelungen zum Erwerb der Berufsreife gemäß § 12 BSVO würden entsprechend gelten.

Selbstverständlich würde für den Enkelsohn auch die Möglichkeit bestehen, eine duale Berufsausbildung zu absolvieren und die Berufsschule zu besuchen, wenn ein Ausbildungsbetrieb mit ihm ein Ausbildungsverhältnis begründen würde. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule würde ebenfalls die Berufsreife erworben.

Außerdem wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Empfehlung ausgesprochen, sich an eine konkret bezeichnete Ansprechpartnerin an der Beruflichen Schule zu wenden, um sich dort über das Berufsvorbereitungsjahr und die Gleichwertigkeitsregelung nach § 12 der BSVO zu informieren und die Berufsberatung der Agentur für Arbeit zu den berufsvorbereitenden Bildungsgängen aufzusuchen.

Der Petentin wurden diese sehr konkreten Hinweise unverzüglich übermittelt. Gerade wenn im Lebenslauf besondere Umstände eingetreten sind und dadurch mehr Varianten für die weitere Ausbildung in Betracht kommen, entsteht bei Bürgerinnen und Bürgern leicht eine gewisse Unsicherheit, ob sie tatsächlich alle infrage kommenden Möglichkeiten in Erfahrung gebracht haben. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, dass hier nach der Bitte um Unterstützung beim NDR Hörertelefon in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kurzfristig Auskunft erteilt werden konnte.

## **Verkehr, Bau und Landesentwicklung**

### **Schwierige Ursachenforschung**

Im Oktober 2006 suchte eine Petentin einen Sprechtag des Bürgerbeauftragten auf. Sie hatte im Jahr 2000 in einem Bebauungsplangebiet ein Einfamilienhaus gebaut und berichtete, dass ihr Grundstück seitdem mehrmals überschwemmt worden wäre. Alle beteiligten Verwaltungsstellen und Verbände würden die Verantwortung von sich weisen. Die Petentin informierte den Bürgerbeauftragten bei der Vorsprache auch über ihren Vorschlag, am Rand des Wohngebiets einen Graben anzulegen. Sie belegte die erhebliche Überschwemmung im Jahr 2001 mit Fotografien.

Zum Hergang berichtete die Petentin, dass bei starken Niederschlägen im Jahr 2001 von der Ackerfläche Wasser auf drei Wohngrundstücke geflossen sei. Ihr Grundstück und das ihrer Nachbarin seien erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Nach diesem Starkregenereignis hätten sie sich an die Gemeinde gewandt. Der Bürgermeister habe eine Verantwortung der Gemeinde verneint und erklärt, dass es sich um ein privatrechtliches Problem zwischen dem Eigentümer der Ackerfläche und den Grundstückseigentümern handele.

Die Petentin hatte sich auch an weitere Beteiligte gewandt und informierte über die erhaltenen Antworten: Der Erschließungsträger, der die Fläche vom Eigentümer der Ackerfläche erworben hatte, sei der Auffassung, dass die Erschließung vorschriftsgemäß erfolgt sei. Der örtlich zuständige Abwasserzweckverband habe erklärt, dass die Kanalisation ausreichend sei, um das im Wohngebiet anfallende Oberflächenwasser aufzunehmen, für von der Ackerfläche zuströmendes Wasser müsse sie allerdings nicht ausgelegt werden. Die untere Wasserbehörde habe mitgeteilt, dass sie keine gesetzlichen Grundlagen zur Regelung dieses Problems anwenden könne.

Anfang 2002 wurde der Petentin von der Amtsverwaltung mitgeteilt, dass es bei der Gemeinde eine Beratung mit der unteren Wasserbehörde, dem Erschließungsträger, dem Zweckverband und dem Betreiber der Kanalisation gegeben habe. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass das Problem privatrechtlich zu klären sei. Ursächlich für die Überflutung sei das vom höher gelegenen Ackergrundstück wild abfließende Niederschlagswasser. Die Gemeinde könne jedoch nicht tätig werden, weil es sich nicht um Gemeindeland handle. Zur Unterstützung der Betroffenen habe sie die Eigentümer der Ackergrundstücke auf das Problem hingewiesen.

Die Petentin berichtete, dass im Jahr 2006 zwei Überschwemmungen auftraten, einmal im Februar und einmal im August. Sie schildert die Situation am 7. Februar 2006 wie folgt: „Als wir um 7:30 Uhr das Haus verließen hatte sich das Wasser auf dem Wendeplatz mit einer Höhe von 40 cm gestaut, weil die Kanalisation das Regenwasser vom Feld und der Straße nicht mehr aufnehmen konnte. Durch den Rückstau stand unser gesamter Garten ... komplett unter Wasser und erreichte die Einstiegshöhe des Hauses. Durch die Mauern drang das Wasser in die Garage ein.“ Weiter schildert die Petentin: „Nach Öffnen des Schmutzwasserschachtes durch die Feuerwehr sank der Wasserspiegel innerhalb einer Stunde auf ca. 20 cm Höhe, bedeckte aber noch den ganzen Wendehammer. Durch den Zustrom enormer Wassermengen vom Feld stieg der Pegel wieder deutlich an. Um den Abwasserkanal zu entlasten, wurde am Anfang der Straße das Wasser aus den Regenwasserschächten in das Auffangbecken und später in einen weiteren Schacht gepumpt.“ Diese Arbeiten hätten sich bis zum frühen Nachmittag hingezogen. Zusammenfassend schätzt sie ein: „Ohne diese Hilfe wäre unter dem fortwährenden Zustrom vom Feld das Wasser aus dem Garten in das Erdgeschoss unseres Hauses eingedrungen.“

Wiederum hatte sich die Petentin an die Gemeinde gewandt; ein von ihr beauftragter Rechtsanwalt schrieb an die Amtsverwaltung. Diese wies in ihrer Antwort darauf hin, dass es am 7. Februar 2006 im gesamten norddeutschen Raum aufgrund einer extremen Witterungssituation zu Überschwemmungen gekommen sei. Die Regenwasserentsorgung könne nicht nach solchen Naturereignissen bemessen werden. Es sei notwendig, durch Vorkehrungen in Absprache mit den Grundstücksnachbarn und Eigentümern der angrenzenden Ackerflächen eine individuelle Lösung zum Schutz vor Überflutung zu finden. Die Gemeinde wäre nicht verantwortlich, sei aber bereit, an einer Lösung mitzuwirken und an Gesprächen teilzunehmen.

Der Zweckverband teilte dem Rechtsanwalt mit, dass Ursache für die Überflutung auf dem Grundstück der Petenten am 7. Februar 2006 nicht ein Regenereignis, sondern die eintretende Schneeschmelze gewesen wäre. Das auf dem angrenzenden Acker anfallende Schmelzwasser habe dort wegen des gefrorenen Bodens nicht versickern können und sei auf die tiefer gelegene Straße abgeflossen. Da die Straßeneinläufe noch vom Schnee verdeckt gewesen seien, habe das Schmelzwasser durch die Kanalisation nicht aufgenommen werden können. Die Straßeneinläufe seien Bestandteil der Straße. Für die Reinigung und Freihaltung der Straßeneinläufe sei der Straßenbaulastträger zuständig. Ein Rückstau im Kanalnetz sei durch die Schneeschmelze nicht entstanden. Auch sei kein Niederschlagswasser aus dem Kanalnetz ausgetreten. Grund für die Überflutung sei auch nicht gewesen, dass das Kanalnetz das Schmelzwasser nicht mehr aufnehmen können. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass von unbebauten und unbefestigten Flächen wild abfließendes Schmelzwasser nicht unter den Abwasserbegriff von § 39 Landeswassergesetz M-V falle. Es handele sich nicht um „zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser“. Vielmehr habe das Schmelzwasser die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gar nicht erreicht. Abschließend wurde auch hier auf eine privatrechtliche Klärung hingewiesen.

Auch in der Folgezeit bemühte sich der für die Petentin tätige Rechtsanwalt intensiv um eine Lösung. Der Zweckverband bekräftigte in einer weiteren Antwort seinen Standpunkt. Das Grundstück der Petenten sei der tiefste Punkt. Sie müsste sich durch Maßnahmen auf ihrem Grundstück davor schützen, dass das vom Acker kommende Wasser in ihre Wohnräume eindringe.

Das Unternehmen, das im Auftrage des Zweckverbandes die Kanalisation betreibt, schrieb, dass es nach einer haftungsrechtlichen Prüfung mitteilen müsse, dass eine Schadenersatzverpflichtung nicht gegeben sei. Wenn ein Überschwemmungsschaden im Bereich einer Abwasseranlage dadurch entstehe, dass Wasser nicht in ein Rohr der Anlage gelangen könne, weil dieses bereits überflutet ist, lägen die Voraussetzungen für eine Haftung nicht vor. Hier verwirkliche sich nicht die mit dem konzentrierten Transport des Wassers in einer Rohrleitung typischerweise verbundene besondere Betriebsgefahr. Die Anlage sei vielmehr außer Funktion. Es habe nach dem dortigen Kenntnisstand kein Starkregenereignis vorgelegen, welches von der Regenwasserkanalisation nicht vollständig aufgenommen und abtransportiert werden konnte. Der Niederschlag sei nur geringfügig gewesen. Dagegen habe es einen Temperatursturz gegeben, der zu einer plötzlichen Schneeschmelze führte. Weil es sich bei diesem Schmelzwasser nicht um Abwasser im Sinne des Landeswassergesetzes handele, unterliege es auch nicht der Beseitigungspflicht. Das Unternehmen hafte daher auch nicht für Schäden durch abfließendes bzw. rückgestautes Oberflächenwasser. Dass die Feuerwehr durch Öffnen der Schmutz- und Regenschachtdeckel und Abpumpen des Oberflächenwassers in einen offenen Regenwasserschacht bzw. in ein Regenrückhaltbecken das rückgestaute Wasser abführen konnte belege, dass die Regenwasserkanäle nicht überlastet gewesen seien. Abschließend wurde empfohlen, eventuell entstandene Schäden der Hausrat- und Gebäudeversicherung anzuzeigen.

Der Kommunale Schadenausgleich (KSA) teilte im Ergebnis einer Überprüfung mit, dass aus seiner Sicht die Gemeinde nicht zum Schadensersatz verpflichtet sei. Eine schuldhafte Pflichtverletzung im Hinblick auf die Regenwasserkanalisation liege nicht vor. Der in Rede stehende Kanal sei für die Ableitung normaler Wassermengen ausreichend dimensioniert und entspräche im Übrigen den anerkannten Regeln der Technik. Der Rückstau in der Kanalisation sei allein auf die außergewöhnlich starken Niederschlagsmengen vor dem Schadentag zurückzuführen. Da der in Rede stehende Kanal den Erfordernissen entspräche und der Rückstau allein auf höhere Gewalt zurückzuführen sei, könne er sich an schadenbedingten Aufwendungen nicht beteiligen. In einem weiteren Schreiben im Sommer 2006 lehnte der KSA einen Schadensersatz nochmals ab.

Da alle Bemühungen ergebnislos blieben, die Petentin die Gemeinde durch die Überplanung des Gebietes und die Zuständigkeit für die Regenwasserentsorgung trotzdem in der Verantwortung sah, bat sie den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Nach Prüfung der Rechtslage wandte sich der Bürgerbeauftragte im Dezember 2006 an den Minister für Bau, Verkehr und Landesentwicklung und schilderte die seit dem Jahr 2001 aufgetretenen Probleme. Er bat um Überprüfung, ob die Gemeinde bei der Planung und Erstellung der für das Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser ausreichend berücksichtigt hat, das aus dem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt. In dem Zusammenhang bat er um Beachtung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Februar 1999, Az.: III Zr 272/96, wonach „die Amtspflicht die Wohngrundstücke eines Baugebietes im Rahmen des Zumutbaren (auch) vor den Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können“ einer Gemeinde nicht nur gegenüber der Allgemeinheit, sondern auch gegenüber den Eigentümern und Bewohnern der betroffenen Baugrundstücke obliegt. Er bat um Überprüfung, ob der Gemeinde Vorkehrungen zum Schutz der Anwohner obliegen.

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung wies in seiner Antwort zunächst darauf hin, dass es sich aufgrund der Zuständigkeiten nur auf das zugrunde liegende Bauleitplanungsverfahren beziehen könne. Aufgrund der Topografie sei eventuell von der angrenzenden Ackerfläche abfließendes Niederschlagswasser nicht Gegenstand der Abwägung in diesem Verfahren gewesen. Eine Vor-Ort-Besichtigung habe ergeben, dass die angrenzende Ackerfläche zwar höhenmäßig leicht bewegt sei, ein gravierender Höhenunterschied, der im Planverfahren hätte berücksichtigt werden müssen, jedoch nicht zu erkennen sei. Die Gemeinde habe im Planverfahren von einer Versickerung des Niederschlagswassers auf der Ackerfläche ausgehen können. Der Bebauungsplan sei von der zuständigen Behörde geprüft und genehmigt. Es habe keine Hinweise auf Verfahrensfehler im Planverfahren gegeben. Die vom Bürgerbeauftragten zitierte BGH-Entscheidung könne für den vorliegenden Fall nicht herangezogen werden, weil das darin betroffene Gebiet aufgrund der topografischen Gegebenheiten (an einem Weinberg und Bach gelegen) schon als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen war, jedoch als solches im Planverfahren nicht berücksichtigt wurde. Abschließend machte das Ministerium darauf aufmerksam, dass in der BGH-Entscheidung auch darauf hingewiesen wird, dass die Sammlung und Beseitigung der Abwässer der Gemeinde als hoheitliche Aufgabe obliege. Die Gemeinden seien aber nicht verpflichtet, eine Regenwasserkanalisation einzurichten und zu unterhalten, die alle nur denkbaren Niederschlagsmengen bewältigen könne.

Der Bürgerbeauftragte informierte die Petentin über die Antwort des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung und kündigte eine weitere Prüfung an, um einen argumentativen Ansatzpunkt für ein Herantreten an die Gemeinde zu finden.

Daraufhin wandte er sich im Sommer 2007 an den Bürgermeister der Gemeinde. Unter Bezugnahme auf den bekannten Sachverhalt argumentierte er mit den Ausführungen des BGH zur Sammlung und Beseitigung der Abwässer als hoheitliche Aufgabe der Gemeinde. In der gleichen Entscheidung heiße es auch, dass eine Dimensionierung der Regenwasserkanalisation im Hinblick auf katastrophenartige Unwetter, wie sie erfahrungsgemäß nur in sehr großen Zeitabständen vorkommen, nicht erforderlich sei. Mehrfach habe der Senat jedoch ausgesprochen, dass der Schutz der Anlieger nicht hinreichend gewährleistet sei, wenn sie es im Extremfall hinnehmen müssten, einmal jährlich einer Überschwemmung ausgesetzt zu werden. Der Bürgerbeauftragte schätzte ein, dass es sich bei dem von der Petentin geschilderten Problem offenkundig nicht um ein Regenereignis handle, das nur alle 20 bis 50 Jahre aufträfe. Allein in den letzten sechs Jahren habe es dreimal gravierende Probleme gegeben. Insbesondere bat er um Überprüfung des Vorschlags der Petentin, einen Graben anzulegen, um künftig solche Vorfälle zu vermeiden.

Im August 2007 antwortete die Amtsverwaltung. In der Stellungnahme wurde auf die Bewertung des KSA und des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung verwiesen, dass keine Verstöße der Gemeinde vorlägen. Im September 2006 habe es eine Beratung aller Beteiligten gegeben. Aus dem hierzu gefertigten Aktenvermerk gehe hervor, dass Nachbargrundstücke sich durch eine Verwallung zum Acker hin vor starken Regenereignissen geschützt hätten. Auch der Bau eines Grabens, wie von den Petenten angeregt, sei möglich. Hier sollte der Kontakt zu den benachbarten Grundstückseigentümern der Ackerflächen aufgenommen werden. Der Wasser- und Bodenverband werde beratend unterstützen. Die Gemeinde stehe gern für weitere Gespräche und Beratungen zur Verfügung.

Noch im August 2007 teilte die Petentin dem Bürgerbeauftragten mit, dass es erneut zu einer schweren Überschwemmung gekommen sei. Die Feuerwehr habe von morgens um 8:00 Uhr bis abends um 23:00 Uhr helfen müssen. Zeitnah verschaffte sich der Bürgerbeauftragte einen persönlichen Eindruck vor Ort und prüfte danach weitere Ansatzpunkte für eine Unterstützung. Ausführlich wurde die Rechtslage mit der Petentin erörtert. Dabei spielte angesichts der ständigen potenziellen Bedrohung auch die Dauer einer gerichtlichen Klärung eine Rolle. Nach dem beim Ortstermin gewonnenen Eindruck könnten ein Graben oder ein Wall entlang der Ackerfläche geeignet sein, das Problem zu lösen. Ausführungsvarianten und Realisierungsmöglichkeiten jeder dieser Schutzvorrichtungen wurden erörtert.

Im Ergebnis entschied der Bürgerbeauftragte, zu einem Ortstermin unter Beteiligung der Petentin zu bitten. Mit dem Bürgermeister, dem Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbands und der unteren Wasserbehörde wurde ein Termin in der zweiten Oktoberhälfte vereinbart. Bei der Terminabstimmung erfuhr der Bürgerbeauftragte, dass Anfang Oktober eine Beratung der zuständigen Stellen vor Ort anberaumt sei. Es wurde vereinbart, es dennoch bei dem vereinbarten Termin zu belassen und nach dem Ergebnis der Beratung zu entscheiden, ob der Ortstermin noch notwendig ist. Auf Anfrage teilte der Bürgermeister dem Bürgerbeauftragten Mitte Oktober das Beratungsergebnis mit: Der Zustand sei nicht länger hinnehmbar. Er werde an die Eigentümer des angrenzenden Ackergrundstücks herantreten und versuchen, einen ca. 15 Meter breiten Streifen zur Anlage eines Grabens anzukaufen. Nach dem erfreulichen Ergebnis war die Durchführung des Ortstermins nicht mehr erforderlich und dieser konnte abgesagt werden.



Anfang 2008 stellte die Amtsverwaltung dem Bürgerbeauftragten detailliert die Planungen vor und wies darauf hin, dass zwei Grundstückseigentümer bereits ihre Zustimmung zum Bau des Grabens und zum Grundstückserwerb durch die Gemeinde erklärt hätten. Ein Eigentümer habe auf die Anfrage jedoch nicht geantwortet. Der Bürgerbeauftragte wurde nun auch von der Amtsverwaltung um Unterstützung gebeten. Auf Rückfrage des Bürgerbeauftragten bestätigte die Petentin, dass es in ihrem Interesse wäre, wenn sich der Bürgerbeauftragte in ihrer Petition zwecks Unterstützung des gemeindlichen Landerwerbs an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wende.

Der Bürgerbeauftragte trug daraufhin dem Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz das Anliegen vor. Er bat um Überprüfung, ob der Eigentümer der angrenzenden Ackerfläche dazu bewogen werden könnte, der Amtsverwaltung auf deren Anfrage zu antworten. Dabei bat der Bürgerbeauftragte auch um Überprüfung, ob es der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft entspricht, wenn in erheblichem Umfang Regenwasser von den Ackerflächen läuft. Müssten auf dem Acker Drainageleitungen verlegt oder andere Vorkehrungen getroffen werden? Letztlich wurde gefragt, ob gemäß § 80 Abs. 1 Landeswassergesetz eine Pflicht des Landwirts besteht, geeignete Maßnahmen gegen die bodenabtragende Wirkung des Wassers durchzuführen.

In seiner Antwort teilte der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz mit, dass es sich bei dem ablaufenden Regenwasser wasserrechtlich um wild ablaufendes Wasser handle. Der natürliche Ablauf dieses Wassers dürfe nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Verstöße des Landwirts gegen wasserrechtliche Bestimmungen und gegen Cross-Compliance - Verpflichtung zur Einhaltung von Umweltstandards im Zusammenhang mit EU-Prämienzahlungen - seien nicht erkennbar.

Weiter schätzte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ein, dass nach Auskunft der unteren Wasserbehörde von der Gemeinde versäumt worden sei, bereits vor Ausweisung des Baugebiets Vorkehrungen gegen mögliche Beeinträchtigungen von wild abfließendem Wasser zu treffen bzw. hierfür benötigte Flächen vorzuhalten oder auszuweisen. Dies deckte sich mit der Argumentation des Bürgerbeauftragten vom Dezember 2006 gegenüber dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung.

Außerdem habe die Nachfrage bei der unteren Wasserbehörde ergeben, dass auch ohne Inanspruchnahme der Ackerfläche eine Wasserrückhaltung möglich sei und die Gemeinde derartige Planungen bereits begonnen habe. Dem lag offensichtlich zugrunde, dass inzwischen auch die Gemeinde den Handlungsbedarf als dringend einschätzte. Somit konnte der Petentin im August 2008 endlich eine praktikable Lösung präsentiert werden.

Im Dezember 2008 teilte die Petentin dem Bürgerbeauftragten mit, dass es für sie und ihren Mann ein ganz besonderer Augenblick gewesen sei, sich vom Bau des Grabens zu überzeugen. Auch die Nachbarn seien jetzt froh über die Baumaßnahme. Von den jahrelangen Problemen entnervt, war die Petentin im Jahr 2007 aus dem Ort verzogen. Erst nach Fertigstellung des Grabens sei es ihr möglich gewesen, einen Käufer für ihr Haus zu finden. Abschließend schrieb die Petentin: „Ganz herzlich bedanke ich mich für Ihren unermüdlichen Einsatz gegen das Desinteresse ... Bleiben Sie weiterhin so einfühlsam und menschlich wie ich Sie erlebt habe.“

Zu kritisieren ist, dass die Verantwortung für die eingetretene Situation lange hin und her geschoben und die Bürgerin mit immer neuen Theorien zur Ursache konfrontiert wurde. Sie gab letztlich auf und zog fort. Wären die beteiligten Stellen von Anfang an nicht vorrangig defensiv an das Problem der Petentin herangegangen, wäre eine Lösung viel früher möglich gewesen.

Über diesen Einzelfall hinaus entsteht bei der Petitionsarbeit nicht selten der Eindruck, dass die öffentliche Verwaltung sich für unzuständig erklärt und der Verweis auf den Privatrechtsweg gegeben wird, wenn Fürsorge gefragt ist und mit Engagement und Augenmaß praktische Lösungen erzielt werden könnten. Zugunsten der Mitarbeiter sei angeführt, dass Personalknappheit und Deregulierungstendenzen hierfür mitursächlich sein können. Dennoch bleiben die Bürger in solchen Fällen mit ihrem Problem allein.

Gemeinden sollten bei der Zusammenarbeit mit Bauträgern und bei der Aufstellung von Bebauungsplänen besonders sorgfältig prüfen, dass die Erschließungsmaßnahmen in ausreichendem Maß geplant und später auch tatsächlich gebaut werden. Auch in weiteren Petitionen - die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden können - müssen Gemeinden nachträglich Erschließungsmaßnahmen durchführen, die einem Erschließungsträger obliegen hätten, oder sich langwierig mit Forderungen von Bürgern auseinandersetzen, wenn diese eine ordnungsgemäße Erschließung einfordern. Nachträgliche Maßnahmen sind meist teuer und mit viel Ärger für die Beteiligten verbunden.

#### **Sicherungsmaßnahmen nur auf eigenem Grundstück**

Im Frühjahr 2008 meldete sich ein Ehepaar beim Sprechtag des Bürgerbeauftragten und trug eine Reihe von Anliegen als Fragenkatalog vor. Die Petenten bewohnten ein Einfamilienhaus. Auf dem Nachbargrundstück sollte ein mehrgeschossiges Gebäude errichtet werden. Aufgrund einer erheblichen Höhendifferenz zwischen beiden Grundstücken gingen die Petenten davon aus, dass zusätzliche technische Vorkehrungen zur Stabilisierung des höher gelegenen Grundstücks stattfinden müssten. Sie wollten nicht, dass ihr Grundstück dabei in Anspruch genommen wird. Von dritter Seite hatten sie gehört, dass eine Inanspruchnahme geduldet werden müsste. Sie befürchteten, dass ihr Grundstück zusätzlich beeinträchtigt würde.

Den Petenten wurde vom Bürgerbeauftragten die Auskunft erteilt, dass ein Bauvorhaben grundsätzlich nur auf dem eigenen Grundstück realisiert werden kann. Ohne eine spezielle Rechtsgrundlage wäre es nicht möglich, ihr Grundstück für die Sicherung des Nachbargrundstückes in Anspruch zu nehmen. Wie erbeten, wies der Bürgerbeauftragte die zuständige Bauaufsichtsbehörde auf die Sorgen der Petenten hin und übermittelte seine rechtliche Bewertung.

In ihrer Antwort teilte die untere Bauaufsichtsbehörde mit, dass sowohl nach Aktenlage als auch nach telefonischer Rückfrage beim Planungsbüro eine Inanspruchnahme des Grundstücks der Petenten nicht vorgesehen war. Ausdrücklich wurde bestätigt, dass die in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften den Bauherren im Übrigen auch keine rechtliche Möglichkeit, das Nachbargrundstück gegen den Willen der Eigentümer in tatsächlicher Hinsicht in Anspruch zu nehmen, eröffnen.

Die Sorgen der Petenten seien zur Verfahrensakte genommen und vorsorglich auch der mit der Standsicherheitsprüfung beauftragte Prüfstatiker darüber informiert worden, dass auch im Zusammenhang mit der Baugrubenabsicherung das Grundstück der Petenten nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Hier konnte durch frühzeitige Beratung der Petenten und rechtzeitige Information der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die verständliche Befürchtung der Petenten einer Beeinträchtigung ihres Grundstücks im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ausgeräumt werden. Durch die Information an den Prüfstatiker konnte einem Schaden vorgebeugt und letztlich auch eine mögliche spätere Verzögerung des Bauablaufs aus diesem Grund vermieden werden.

### **Entschuldigung, wo geht's hier zum Campingplatz?**

Bei einem Sprechtag des Bürgerbeauftragten sprach ein Ehepaar, das einen Campingplatz betreibt, vor. Sie berichteten, dass sie die Bewirtschaftung des Campingplatzes übernahmen, nachdem sie selbst in unserem Bundesland Urlaub gemacht hatten. Daher sei ihnen bekannt, dass ursprünglich auch in der nahe gelegenen Stadt Hinweisschilder auf diesen Campingplatz vorhanden gewesen seien. Außerdem wünschten die Petenten eine rechtzeitige Hinweisung auf den Campingplatz bereits an der Landesstraße vor der Stadt.

Auf eine entsprechende Nachfrage habe das städtische Bauamt jedoch erklärt, dass es in der Stadt früher keine Hinweisschilder gegeben habe. Die Petenten kritisierten, dass Touristen somit keine Hinweise auf den Campingplatz erhalten sollten. Mehrfache Vorsprachen sowohl bei der Bürgermeisterin wie auch im Ordnungsamt wären leider vergeblich geblieben. Man habe zwar Hilfe zugesagt, tatsächlich sei jedoch nichts geschehen. Auf Nachfrage teilten die Petenten mit, dass es über die mündlichen Anfragen hinaus dazu kein schriftliches förmliches Verwaltungsverfahren gäbe. Der jetzt gewünschte Aufstellungsort sei mit dem ursprünglichen Standort der Hinweisschilder identisch.

Die Petenten boten auch an, die Kosten für Anfertigung und Aufstellung der Schilder zu übernehmen bzw. sich an den Kosten zu beteiligen. Sie wären auch bereit, in Absprache mit der Stadt Hinweisschilder in Eigenleistung aufzustellen. Sie argumentierten, dass eine ordnungsgemäße Ausschilderung auch im Interesse der Stadt sein müsse, um unnötigen Suchverkehr von Campingplatzbenutzern zu vermeiden.

Die Petenten wiesen ergänzend darauf hin, dass Gäste ihres Campingplatzes regelmäßig verschiedene städtische und gastronomische Einrichtungen besuchen würden. Ihre Gäste hätten mehrfach darüber geklagt, dass sie aufgrund der fehlenden Ausschilderung auf der Suche nach dem Campingplatz zunächst in die Innenstadt gefahren wären. Eine entsprechende Beschilderung würde deshalb auch die Innenstadt verkehrlich entlasten. Der Bürgerbeauftragte erläuterte den Petenten, dass er sich wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten an die jeweiligen Straßenbaulastträger wenden müsste.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich wegen einer Ausschilderung an den Zufahrtsstraßen an das zuständige Straßenbauamt. Er bat um Überprüfung, ob auf Hinweisschildern oder an Kreuzungen der Landesstraßen die Möglichkeit besteht, auf den Campingplatz hinzuweisen. Das Straßenbauamt teilte in seiner Antwort mit, dass eine Ausschilderung eines Campingplatzes entsprechend der StVO, Zeichen 366, möglich ist und bei der Verkehrsbehörde des Landkreises zu beantragen wäre. Sei zusätzlich eine individuelle Beschilderung beabsichtigt, wäre ein entsprechender Antrag beim Straßenbaulastträger zu stellen.

Über diese Auskünfte wurden die Petenten in Kenntnis gesetzt. Die Petenten stellten daraufhin einen entsprechenden Antrag auf die Aufstellung eines amtlichen Hinweisschildes beim Landkreis. Der Bürgerbeauftragte wandte sich außerdem schriftlich an die Bürgermeisterin der nahe gelegenen Stadt und trug den von den Petenten vorgetragenen Sachverhaltskomplex vor. Er bat um Überprüfung, ob eine entsprechende Beschilderung innerhalb der Stadt unterstützt werden könne. In der Antwort wurde dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass die Angelegenheit nicht abschließend entschieden werden könne. Gegenwärtig würde der Gewerbeverein in Bezug auf die innerörtliche Wegweisung zu den Hotels, Pensionen, Caravan- und Zeltplätzen eine Zuarbeit für die Stadt erarbeiten.

Hervorzuheben ist, dass dennoch eine Einigung mit den Petenten über eine Zwischenlösung erfolgte. Hier wurde sehr praxisgerecht verfahren und nicht unter Hinweis auf eine spätere grundsätzliche Regelung - wie in anderen den Bürgerbeauftragten bekannten Fällen - gewartet.

### **Bedarf an mehr behindertengerechten Wohnungen**

Seit vielen Jahren werden dem Bürgerbeauftragten immer wieder Petitionen vorgetragen, mit denen Bürgerinnen und Bürger um Unterstützung bei der Suche nach einer behindertengerechten Wohnung bitten. Es gibt nicht viele Wohnungen, die entsprechend gebaut oder umgebaut sind. Als zusätzliches Problem stellt sich dar, dass viele Menschen mit Behinderung auf den Bezug von ALG-II-Leistungen angewiesen sind. Deshalb muss der behindertengerechte Wohnraum auch noch den jeweiligen kommunalen Richtlinien über die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU-Richtlinien) gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) entsprechen.

Im Juli 2008 bat eine junge alleinerziehende Mutter eines Säuglings und eines Kleinkindes den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei ihrem Bemühen, mit ihren Kindern in eine behindertengerechte Wohnung umzuziehen. Die Tochter war vier Monate alt. Der 2 ½-jährige Sohn war schwerbehindert und pflegebedürftig. Sie wohnten in einer 3-Raum-Wohnung im 5. Stock. Die Petentin schilderte, dass sie nur unter größter körperlicher Anstrengung die Wohnung mit beiden Kindern verlassen und wieder dorthin zurückkehren konnte. Insbesondere bereite ihr das Treppensteigen enorme Probleme. Der etwa 10 Kilogramm schwere Sohn war weder in der Lage zu stehen, zu sitzen oder gar zu laufen. Sie hatte den Wunsch, in eine 4-Raum-Wohnung im Parterre oder im 1. Stock einzuziehen.

Die Petentin berichtete, dass sie der ARGE (Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitssuchende) zwei Wohnungsangebote unterbreitet hatte, die jedoch abgelehnt worden waren, da sie nicht den KdU-Richtlinien entsprachen. Trotz weiterer intensiver Bemühungen sei es ihr bis dahin nicht gelungen, eine Wohnung zu finden, die ihren Anforderungen und gleichzeitig dem Rahmen der KdU-Richtlinien entsprochen hätte. Daraufhin bat der Bürgerbeauftragte den Landrat um Unterstützung der Petentin. Der Landkreis unterbreitete der Petentin daraufhin seinerseits zwei Wohnungsangebote. Diese entsprachen zwar den KdU-Richtlinien, jedoch nicht dem Wohnungsbedarf der jungen Familie. Aufgrund der jetzigen Wohnungssituation erklärte sich die Petentin bereit, übergangsweise in eine im 1. Stock gelegene Wohnung umzuziehen, bis eine ihrem Bedarf entsprechende Wohnung im Parterre zur Verfügung stehen würde. Die ARGE war jedoch mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden und lehnte den Wunsch der Petentin, zu einem späteren Zeitpunkt nochmals umziehen zu dürfen, ab.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich nochmals an den Landrat mit der Bitte, einen Hausbesuch vorzunehmen. Bei dem zeitnah durchgeführten Hausbesuch bestätigte sich der dringende Handlungsbedarf. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung wurde der Petentin daraufhin eingeräumt, in eine größere und behindertengerechte Wohnung umzuziehen. Die ARGE erklärte sich im Oktober bereit, für diese Wohnung die Differenz bis zu der Vorgabe der KdU-Richtlinie zu zahlen. Die Petition war damit zunächst abgeschlossen.

Im November 2008 meldete sich die Petentin erneut. Sie sei zwischenzeitlich erneut auf Wohnungssuche. Der Vermieter der Wohnung, in die die Petentin im Oktober umziehen durfte, habe sein Mietangebot zurückgezogen, weil er keine Mieter mit Kindern im Haus wünsche. Die Petentin hatte eine neue Wohnung, die aus ihrer Sicht infrage kam, gefunden. Die ARGE erklärte sich bereit, monatlich 60 € über die Vorgabe der KdU-Richtlinie hinaus zu zahlen. Außerdem erhielt die Petentin bei der Berechnung der zu gewährenden Leistungen wegen der Schwerbehinderung ihres Sohnes einen Mehrbedarfszuschlag von 10 %. Die Petentin ihrerseits erklärte sich wegen der für sie bis dahin unerträglichen Wohnsituation bereit, monatlich 130 € vom Pflegegeld des Sohnes für die Mehrkosten der Wohnung aufzuwenden. Damit war in diesem Einzelfall durch alle Beteiligten eine Lösung gefunden worden.

Durch den geringen Bestand an behindertengerechten preiswerten Wohnungen entstehen für behinderte Menschen zum Teil große Probleme bei der Wohnungssuche. Ein größeres entsprechendes Wohnungsangebot würde vielen Menschen mit Behinderung eine neue Lebensqualität ermöglichen. Deshalb begrüßt der Bürgerbeauftragte, dass unser Bundesland das Förderprogramm, mit dem bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum für behinderte oder ältere Menschen finanziell unterstützt, fortführt.

## Gesundheit und Soziales

### Mehr Elterngeld für Wehr- oder Zivildienstleistende und für Reservisten

*Neues Elterngeldgesetz wird durch Hinweise von Petent und Bürgerbeauftragten geändert*

Ein junger Mann wandte sich Mitte Februar 2007 mit der Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten. Er wurde zum Ende des Monats zum ersten Mal Vater und hatte sich von der Elterngeldstelle des Versorgungsamtes das voraussichtlich zu zahlende Elterngeld berechnen lassen. Dabei war das steuerpflichtige Einkommen der letzten 12 Monate zugrunde zu legen. Es stellte sich heraus, dass eine Verdienstausschlagung, die der Petent nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) während einer in diesem Zeitraum liegenden Reservistenübung erhalten hatte, nicht in die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes einbezogen werden sollte.

In seinem Berufsleben ist der Petent als erster Nautischer Offizier auf einem Frachtschiff tätig. Er berichtet zu seiner Person, dass er nach abgeschlossenem Studium zurzeit auf dem Wege des Fernstudiums ein Zweitstudium absolviere und zu den modernen Männern gehöre, die die Möglichkeiten des neuen Elterngeldgesetzes nutzen möchten. Er habe die Absicht, die Betreuung für das Kind in den ersten zwölf Monaten zu übernehmen. Als Diplomingenieur für Nautik und Inhaber der Kapitänsbefähigung sei er für die Deutsche Marine ein gesuchter Experte. Er habe sich bereit erklärt, seine Kompetenzen im Rahmen von Reserveübungen als Oberleutnant zur See der Reserve in den Dienst der Bundeswehr zu stellen. Es sei erwiesen, dass die Bundeswehr auf die entsprechende Bereitschaft von Handelsschiffs-offizieren angewiesen sei.

Die Elterngeldstelle des Versorgungsamtes habe ihm zu seiner Überraschung und großen Enttäuschung mitgeteilt, dass die Verdienstausschlagung nicht angerechnet werden könne und diese 2 ½ Monate mit 0 € Einkommen in die Berechnung des Elterngeldes einfließen würden! Mehrere Rücksprachen des Petenten mit zuständigen Stellen blieben ergebnislos. Für den Petenten war es gänzlich unverständlich, dass er zu Reserveübungen einberufen wurde und nachträglich dafür keine Anerkennung erfahren sollte und dies darüber hinaus noch seine Familienplanung infrage stellen würde. Angesichts der ermittelten Höhe des Elterngeldes ohne Berücksichtigung der Verdienstausschlagung wäre es finanziell nicht möglich, dass er die Kinderbetreuung 12 Monate übernimmt.

Als zusätzliches Problem stellte sich für den Petenten dar, dass er bei dieser Sachlage noch keinen Antrag auf Elterngeld stellen konnte. Bei der Antragstellung hätte er sich auf einen Bezugszeitraum festlegen müssen, der nur in Härtefällen geändert werden könnte. Von der Elterngeldstelle habe er die Auskunft erhalten, dass die vorgesehenen Härtefallregelungen für ihn nicht zutreffen würden. Nach wie vor würde er einen Antrag auf Elterngeld für 12 Monate stellen wollen, wenn er das Elterngeld in voller Höhe erhielte. Bliebe es bei der vorausgerechneten geringeren Höhe, müsste er den Antragszeitraum leider auf 6 Monate reduzieren.

Der Petent war bemüht, diese Fragen vorab zu klären und sich hinsichtlich der familiären Situation nicht auf Dauer und Ausgang von Widerspruchs- und ggf. Gerichtsverfahren einzulassen. Abschließend erklärte der Petent, dass er sich gern auf das erwartete Kind konzentrieren und seiner Frau den Rücken stärken möchte. In ihrer Familienplanung würden sie sich weitere Kinder wünschen.

Der Petent hielt die geltende Regelung für ungerecht und fordert eine gesetzliche Neuregelung, wonach auch Verdienstaufallentschädigungen als Einkommen berücksichtigt werden. Der Bürgerbeauftragte prüfte zunächst die Rechtslage. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) wird Elterngeld in Höhe von 67 % des in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 € monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt.

Zwischenzeitlich teilte der Petent mit, dass er sich an die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewandt habe und von dort eine Antwort vorliegt. Darin wurde ihm mitgeteilt, dass dem Einkommensbegriff des BEEG das Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde liegt. Dies umfasse ohne Ausnahme steuerpflichtige Einkünfte. Eine nicht steuerpflichtige Verdienstaufallentschädigung nach dem USG unterliege nicht der Einkommensteuerpflicht und fällt damit nicht unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 EStG. Eine Ausnahme von dieser Regelung sähe das Gesetz nicht vor. Die Verdienstaufallentschädigung könne deshalb nicht als Einkommen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verdienstaufallentschädigung nach dem USG lediglich den Unterhalt sichern und nicht tatsächlich das Einkommen ersetzen oder vollständig ausgleichen wolle. Auch unter Berücksichtigung dieser Tatsache bestehe kein Anlass, die Verdienstaufallentschädigung als Berechnungsgrundlage für das Elterngeld heranzuziehen.

Der Bürgerbeauftragte kam der Bitte des Petenten nach und trug die Angelegenheit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor. In einer ersten Stellungnahme des Petitionsausschusses erhielt der Bürgerbeauftragte unter Bezugnahme auf die dem Petenten vom Bundesfamilienministerium direkt erteilte Antwort eine abschlägige Reaktion. Der Petent und der Bürgerbeauftragte gaben sich nicht mit der ablehnenden Entscheidung des Petitionsausschusses zufrieden. Der Petent sandte dem Petitionsausschuss eine umfangreiche, fundierte Erwiderung. Der Bürgerbeauftragte wandte sich zusätzlich an das Bundesministerium der Verteidigung. Das Bundesverteidigungsministerium bedauerte in seiner Antwort ausdrücklich, dass die Wehrübung bei dem Petenten zu einem finanziellen Nachteil bei der Bemessung des Elterngeldes geführt hat. Es wurde der Hinweis gegeben, dass der Petent bei der für ihn zuständigen Behörde für Leistungen im Rahmen des USG die Zahlung eines Härteausgleichs beantragen könne, jedoch bestehe ein Anspruch auf Härteausgleich nach § 23 USG nur, wenn festgestellt werde, dass die Anwendung der Regelvorschriften des USG zu einem Ergebnis führen würden, dass der Intention des Gesetzes offensichtlich nicht entspricht. Der Bürgerbeauftragte wurde gebeten, den Petenten auf die Möglichkeit der Antragstellung bei der für ihn zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde hinzuweisen. Der Petent erhielt wegen der offensichtlich anders beabsichtigten Rechtslage für den gesamten Beantragungszeitraum einen Härtefallausgleich.

Wenig später erhielt der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine abschließende Antwort. Erfreulicherweise schloss sich darin der Petitionsausschuss der Argumentation des Petenten, die der Bürgerbeauftragte übermittelt hatte, an.

Der Petitionsausschuss führt aus, dass bei Betrachtung der Rechtslage zu berücksichtigen sei, dass der Petent - hätte er sich nicht für Reserveübungen der Marine zur Verfügung gestellt - steuerpflichtiges Einkommen erzielt hätte und dies in die Ermittlung des Elterngeldes eingeflossen wäre. Der Petitionsausschuss halte die gesetzlichen Regelungen, wonach eine Berücksichtigung der Verdienstauffallentschädigung als Einkommen auch dann nicht vorgesehen sei, wenn diese für Tätigkeiten im öffentlichen Interesse gezahlt wurde, nicht für sachgerecht. Auch aus seiner Sicht sollte die bei einer Reserveübung gezahlte Verdienstauffallentschädigung als Gehalt bei der Ermittlung des Elterngeldes berücksichtigt werden. Der Petitionsausschuss hielt eine Änderung der Bestimmungen aus Gründen der größeren Einzelfallgerechtigkeit für wünschenswert und empfahl daher dem Deutschen Bundestag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - zur Erwägung zu überweisen. Er empfahl weiterhin, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheine und das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

Mitte 2008 teilte das Bundesverteidigungsministerium auf Nachfrage mit, dass im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens ein Entwurf des BEEG vom federführenden Bundessozialministerium an die beteiligten Ministerien weitergeleitet worden sei. Das Verteidigungsministerium habe dem Entwurf in erster Fassung nicht zugestimmt und eine Überarbeitung gefordert. Durch das Verteidigungsministerium sei vorgeschlagen worden, dass das Elterngeld bei Wehrdienstleistenden anders als bisher berechnet werde. Während grundsätzlich als Bezugszeitraum die letzten 12 Monate berücksichtigt werden, solle bei Wehrdienstleistenden das in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Wehrdienstes erzielte Einkommen zugrunde gelegt werden. Mit der Neuregelung hätten daher auch die Wehrdienstleistenden, die nach Beendigung des Wehrdienstes in Elternzeit gehen, die Möglichkeit, ihr Elterngeld aus dem vor der Wehrpflicht erzielten steuerpflichtigen Einkommen berechnen zu lassen.

Anfang 2009 wurde in § 2 Abs. 7 des BEEG eine entsprechende Änderung vorgenommen. Bei Personen, die Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des 4. Abschnitts des Soldatengesetzes leisten, werden diese Kalendermonate bei der Ermittlung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für Personen, die Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes leisten. Für die Berechnung des Elterngeldes sind in diesen Fällen als Berechnungszeitraum die letzten 12 Monate, in denen steuerpflichtiges Einkommen erzielt wurde, zugrunde zu legen.

Der Bürgerbeauftragte begrüßt, dass hier durch Änderung eines Bundesgesetzes eine Benachteiligung von Wehrdienstleistenden, Zivildienstleistenden und von Reservisten bei der Berechnung des Elterngeldes bundesweit beseitigt wurde.



### **Jahresendprämie - Medienberichte weckten falsche Hoffnungen**

Im Berichtszeitraum erhielt der Bürgerbeauftragte mehrere Anfragen zur Berücksichtigung von in der DDR gezahlten Jahresendprämien bei der Rentenberechnung der Altersrente. Dem lag die Medienberichterstattung zu einem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) zugrunde. Mit Urteil vom 23. August 2007, AZ B 4 RS 4/06 R, entschied das BSG, dass Bürgerinnen und Bürger, die in der DDR Mitglied eines Zusatz- oder Sonderversorgungssystems waren, einen Anspruch auf Einbeziehung der an sie gezahlten Jahresendprämien bei der Rentenberechnung haben. In einzelnen Medien wurde dies jedoch verkürzt in dem Sinne dargestellt, dass in der DDR gezahlte Jahresendprämien bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen seien.

Mit diesem Beitrag soll über den tatsächlich begünstigten Personenkreis informiert werden, weil sonst vergebliche Hoffnungen geweckt werden. So waren in keinem dem Bürgerbeauftragten vorgetragenen Fall die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der Jahresendprämien bei der Rentenberechnung gegeben, was bei den Bürgerinnen und Bürgern verständlicherweise zu großer Enttäuschung führte.

In der DDR gab es neben der Sozialversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) eine große Zahl von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Die Angehörigen von Zusatzversorgungssystemen waren gleichzeitig auch Mitglieder der gesetzlichen Sozialversicherung in der DDR. Die Leistungen aus den Zusatzversorgungssystemen waren als Ergänzung zur Sozialpflichtrente angelegt. Wobei hier insgesamt 27 Zusatzversorgungssysteme für unterschiedliche Personenkreise existierten (z. B. Altersversorgung für Ärzte, Pädagogen, technische Intelligenz, aber auch für Mitarbeiter des Staatsapparates, gesellschaftlicher Organisationen und Parteien).

Das BSG hat in seiner oben genannten Entscheidung darauf hingewiesen, dass in der DDR die Mitglieder dieser Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in Form einer Gesamtversorgung besser gestellt werden sollten. Diese Sonderstellung, soweit durch den Einigungsvertrag geschützt, bewirke, dass das „erzielte Arbeitsentgelt“ bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sei. Diese Systeme wurden durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz - AAÜG - (Art. 3 des Renten-Überleitungsgesetzes - RÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung übernommen. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen:

So wandte sich ein Bürger, der bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt war und Jahresendprämien erhalten hatte, mit einem ablehnenden Bescheid der Deutschen Rentenversicherung an den Bürgerbeauftragten. Er bat um Überprüfung des Bescheides. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Jahresendprämien in diesem Fall keine Berücksichtigung finden konnten, da Bahnangehörige nicht einem der oben genannten Zusatzversorgungssysteme angehörten.

In einem weiteren Fall musste der Bürgerbeauftragte einem ehemaligen Angehörigen der Volksmarine, der keinen Offiziersrang innehatte, bestätigen, dass an ihn gezahlte Jahresendprämien nicht berücksichtigt werden können, weil er nicht einem Zusatzversorgungssystem angehört hatte.

Ein anderer Bürger, der Mitarbeiter in einem Autobahnkombinat gewesen war, bat um Überprüfung der Ablehnung seines entsprechenden Antrags. Der eingelegte Widerspruch war mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass die Jahresendprämien nicht von einem ehemaligen volkseigenen Betrieb aus dem produzierenden Bereich gezahlt worden waren. Der Petent verstand diese Argumentation nicht, weil er einem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz angehört hatte. Überdies habe er von ehemaligen Kollegen erfahren, dass die an sie gezahlten Jahresendprämien in ihre Rentenberechnung einbezogen worden seien.

Bei Prüfung des Widerspruchsbescheides stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass sich die Ablehnung darauf stützte, dass eine nachträgliche Einbeziehung des Petenten in die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nicht in Betracht käme. Dies erschien zunächst widersprüchlich. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des BSG, die durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2005 bestätigt worden war, die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben nur dann Anwendung findet, wenn am Stichtag 30. Juni 1990 drei konkrete Voraussetzungen erfüllt waren. Hierbei handelte es sich um die persönliche, sachliche und betriebliche Voraussetzung.

Um diesem System angehören zu können, mussten die Personen

1. berechtigt gewesen sein, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen und
2. die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben und zwar
3. in einem volkseigenen oder diesem gleichgestellten Produktionsbetrieb (Industrie oder Bauwesen).

War am 30. Juni 1990 nur eine dieser drei Voraussetzungen nicht gegeben, kommt eine nachträgliche Einbeziehung in die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nicht in Betracht. In der Folge sind die weiteren Vorschriften des AAÜG nicht anzuwenden.

Der Petent war am 30. Juni 1990 als Ingenieur im VEB Autobahnkombinat Magdeburg, KB Instandsetzung und Rationalisierungsmittelbau, tätig. Dabei habe es sich jedoch nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) im Sinne der Versorgungsordnung gehandelt. Es sei auch kein einem volkseigenem Produktionsbetrieb gleichgestellter Betrieb gewesen. Der strittige Beschäftigungsbetrieb habe nach den oben angegebenen Kriterien nicht zu den von der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben erfassten Beschäftigungsstellen gezählt. Damit war eine der drei Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Ergebnis waren auch bei diesem Bürger die gezahlten Jahresendprämien bei der Rentenberechnung nicht zu berücksichtigen.

Der Bürgerbeauftragte bedauert, dass durch die verkürzte Berichterstattung in einigen Medien bei Bürgerinnen und Bürgern Hoffnungen geweckt wurden, die bei konkreter Antragstellung herb enttäuscht wurden. Es ist schwer vermittelbar, dass eine von der DDR beabsichtigte Besserstellung einzelner Personenkreise sich aufgrund der Regelung des Einigungsvertrages in ihrem Kern bis heute fortsetzt. Bürgerinnen und Bürger, die jahrzehntelang fleißig gearbeitet haben ohne Mitglied eines Zusatz- oder Sonderversorgungssystems zu sein, sind deshalb von der Möglichkeit ausgeschlossen, dass ihre Renten durch Berücksichtigung der gezahlten Jahresendprämie in gleicher Weise etwas aufgebessert werden. Für Bürger ist gänzlich unverständlich, dass bei dem begünstigten Personenkreis auf die bei der Berechnung berücksichtigten Jahresendprämien nicht einmal Beiträge gezahlt sein müssen. Gemildert wird dies nur dadurch, dass die zu berücksichtigenden Verdienste durch Beitragsbemessungsgrenzen in ihrer Höhe begrenzt werden. Gezahlte Jahresendprämien wirken sich deshalb auch bei dem begünstigten Personenkreis nur dann aus, wenn die in der Anlage 3 zum AAÜG geregelte Beitragsbemessungsgrenze für das jeweilige Jahr noch nicht ausgeschöpft ist.

### **Persönliches Budget - Rechtslage geklärt**

Seit dem 1. Januar 2008 besteht erstmalig ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 17 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Mit diesem Budget können behinderte Menschen eigenverantwortlich und selbstbestimmt entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Leistungen zur Teilhabe in Anspruch nehmen. Sie erhalten in der Regel einen Geldbetrag (Budgetsumme) entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs. In Einzelfällen kann die Ausgabe von Gutscheinen erfolgen. In unserem Bundesland wurde im Berichtszeitraum kontrovers diskutiert, ob Eltern behinderter Kinder überhaupt Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets beanspruchen können. Einige Kommunen vertraten die Auffassung, dass Kinder als Leistungsberechtigte nicht regiefähig seien und somit nicht in Eigenverantwortung handeln könnten und deshalb die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets nicht vorlägen. In dieser Auffassung wurden sie durch den Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V), der zugleich Widerspruchsbehörde über Anträge auf das Persönliche Budget ist, bestärkt. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX werden Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget ausgeführt, um den Leistungsberechtigten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Im April 2008 wurde dem Bürgerbeauftragten das erste Anliegen im Zusammenhang mit dieser neuen Regelung vorgetragen. Als gesetzliche Betreuerin ihres erwachsenen behinderten Sohnes beantragte eine Bürgerin im März 2008 beim Sozialamt des Landkreises, die bisherigen Eingliederungsleistungen nach § 53 SGB XII (wie z. B. zusätzliche Betreuungsstunden in der Häuslichkeit, Musik- und Reittherapie) künftig in Form des Persönlichen Budgets zu gewähren. Ihr Sohn ist Autist. Die Petentin erhoffte, durch das Persönliche Budget sich in Krisensituationen des Sohnes Leistungen flexibler in Anspruch nehmen zu können. Sie berichtete, dass sich die Mitarbeiter des Sozialamtes bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Schulung des KSV M-V berufen hätten. Danach wären unter Betreuung stehende Menschen mit Behinderung mangels Fähigkeit zur Eigenverantwortung von der Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeschlossen. Die Petentin bat den Bürgerbeauftragten um Überprüfung der Rechtsauffassung.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Zudem erörterte der Bürgerbeauftragte die rechtliche Bewertung der Ansprüche nicht geschäftsfähiger Behinderter mit dem Vorsitzenden des KSV M-V. Leider gelang es nicht, den KSV als Widerspruchsbehörde davon zu überzeugen, dass das Vorliegen der Geschäftsfähigkeit keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets ist. Im Laufe des Berichtszeitraumes trug der Bürgerbeauftragte dieses Problem bei einem Gespräch mit der Ministerin für Gesundheit und Soziales vor und erörterte diese Frage mit weiteren Mitarbeitern des Ministeriums für Soziales und Gesundheit und dem Integrationsförderrat.

Der Antrag der Bürgerin wurde im Juli mit der Begründung abgelehnt, dass ihr Sohn nicht geschäftsfähig sei. Hiergegen legte sie im August Widerspruch ein. Inzwischen setzte sich die Diskussion zu der Frage, ob die Antragstellung auf ein Persönliches Budget die Geschäftsfähigkeit des Behinderten voraussetzt, fort. Schließlich revidierte der KSV seine Rechtsauffassung. Die Bürgerin informierte im November darüber, dass ihr Widerspruch nunmehr vom KSV an den Landkreis zurückgereicht wurde. Dem Antrag auf Bewilligung eines Persönlichen Budgets für ihren Sohn sollte nunmehr stattgegeben werden. Der Petentin wurde im November ein Abhilfebescheid in Aussicht gestellt, den das Sozialamt des Landkreises im Januar erteilte.

Dem Bürgerbeauftragten liegt eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 1. Juli 2008 vor. Darin wird festgestellt, dass jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch einen Antrag auf ein Persönliches Budget stellen kann - egal, wie schwer seine Behinderung ist. Auch für Menschen, die das Persönliche Budget aufgrund ihrer Behinderung nicht selber verwalten können, kommt dies infrage. Darüber hinaus können auch Eltern für ihre Kinder diese Leistungsform beantragen, etwa für Einzelfallhilfe, Sozialassistenz vom Jugendamt oder Ferienbetreuung vom Jugendamt.

Auf Anfrage wurde dem Bürgerbeauftragten aus dem Ministerium für Soziales und Gesundheit unseres Bundeslandes ausdrücklich bestätigt, dass die Antragstellung auf ein Persönliches Budget nicht voraussetzt, dass der Behinderte in der Lage ist, einen entsprechenden Wunsch zu äußern. Eltern können für ihr behindertes Kind in jedem Fall einen solchen Antrag stellen. Das Ministerium für Soziales und Gesundheit teilte darüber hinaus auch schriftlich mit, dass die kommunalen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern in einem Schreiben gebeten worden seien, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den zuständigen Verwaltungsämtern einschlägige Fortbildungen zu ermöglichen, um die notwendige Rechtssicherheit zu stärken.

### **Kindergeld auch ins Ausland**

Im August 2008 wandte sich eine Petentin aus Schweden mit Problemen im Zusammenhang mit der Kindergeldzahlung einer Familienkasse in Mecklenburg-Vorpommern schriftlich an den Bürgerbeauftragten.

Seit Beginn des Jahres 2007 wohnt die verwitwete Petentin in Schweden, ohne einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ihre volljährige Tochter lebt seitdem allein in Mecklenburg-Vorpommern in einer eigenen Wohnung und absolviert eine Ausbildung. Ihren Lebensunterhalt finanziert sie durch ihre Ausbildungsvergütung, die Halbwaisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe und das von der Petentin an sie weitergeleitete Kindergeld.

Vielen Behörden, wie Einwohnermeldeamt oder Agentur für Arbeit, teilte die Petentin mit, dass sie mit Beginn des Jahres 2007 nach Schweden verziehen werde, nur versehentlich der für die Kindergeldzahlung zuständigen Familienkasse nicht. Bei einem Datenabgleich mit dem Einwohnermeldeamt erlangte die Familienkasse Kenntnis über den Umzug der Petentin nach Schweden. Aus diesem Grund erhielt die Petentin im Juni 2008 von der zuständigen Familienkasse für das Jahr 2007 einen Aufhebungsbescheid der Kindergeldfestsetzung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) verbunden mit einem Rückforderungsbescheid über die Gesamtsumme von 1.848 €. Zusätzlich lehnte die Familienkasse im Juli 2008 einen Ratenzahlungsantrag der Petentin wegen angeblicher strafrechtlicher Relevanz ab.

Eine Prüfung der Rechtslage durch den Bürgerbeauftragten ergab, dass die Rückforderung des Kindergeldes gemäß den Bestimmungen des EStG rechtlich nicht zu beanstanden war. Allerdings hatte die Petentin für denselben Zeitraum einen Anspruch auf Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Deshalb setzte sich der Bürgerbeauftragte wegen drohender Vollstreckung unverzüglich mit der Direktion der Familienkassen in Verbindung. Der Bürgerbeauftragte schlug vor, dass die Rückforderung des Kindergeldes für das Jahr 2007 nach dem EStG mit dem Kindergeldanspruch nach dem BKGG für den gleichen Zeitraum verrechnet wird.

Hoherfreut teilte die Petentin Ende des Jahres 2008 dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie einen Bescheid erhalten hatte, nach dem die beiden Ansprüche miteinander verrechnet würden.

### **BAföG: Bitte alle Freibeträge berücksichtigen**

In einem Fall wegen der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe hat die Behörde nach Tätigwerden des Bürgerbeauftragten schnell reagiert und einen für den Petenten positiven Bescheid erlassen. Der Petent befindet sich in einer betrieblichen Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann. Er meldete sich beim Bürgerbeauftragten, weil er von der Agentur für Arbeit auf seinen Antrag auf Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe einen Ablehnungsbescheid erhalten hatte.

Nach telefonischem Kontakt übersandte der Petent die Unterlagen. Bei der Prüfung durch den Bürgerbeauftragten fiel auf, dass die Behörde die gesetzlich festgelegten Freibeträge nicht in vollem Umfang berücksichtigt hatte. Eine Unterhaltsverpflichtung während einer beruflichen Ausbildung besteht nur, wenn das Elterneinkommen über den gesetzlichen Freibeträgen liegt.

Die konkrete Leistungsberechnung erfolgt auch bei einer betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Den Grundfreibetrag für Ehepartner in Höhe von 1.555 € hatte die Behörde berücksichtigt. Keine Berücksichtigung fand dagegen der sogenannte Kinderfreibetrag. Im Haushalt der Eltern des Petenten lebt auch der Bruder des Petenten, der sich zum Zeitpunkt des Ablehnungsbescheides noch nicht in einer beruflichen Ausbildung befand. Deshalb wäre ein Kinderfreibetrag in Ansatz zu bringen gewesen. Dadurch hätte sich der Freibetrag der Eltern insgesamt so erhöht, dass sich ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe ergeben hätte.

Außerdem kam in Betracht, dass sich der zugrunde zu legende Bedarf des Petenten um bis zu 72 € monatlich erhöhen könnte, wenn die Mietkosten nachweislich den Betrag von 146 € monatlich überstiegen. Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die Agentur für Arbeit und wies darauf hin, dass der Kinderfreibetrag nach § 25 Abs. 3 BAföG wegen des im Haushalt der Eltern lebenden Bruders des Petenten in Ansatz gebracht werden müsste. Zusätzlich wies der Bürgerbeauftragte den Petenten auf die Möglichkeit hin, eine monatlich zu zahlende Miete von mehr als 146 € mit entsprechenden Nachweisen bei der Agentur für Arbeit geltend zu machen.

Im Ergebnis erhielt der Petent für den Monat September 2008 eine Nachzahlung von Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe von 115 €. Für den Monat Oktober ergab sich die Notwendigkeit einer Neuberechnung, weil sein Bruder ebenfalls eine Ausbildung aufgenommen hatte.

Es ist hervorzuheben, dass hier durch die Hinweise des Bürgerbeauftragten und einer kurzfristigen Bearbeitung durch die Agentur für Arbeit so zeitnah die Rechtslage geklärt, Ansprüche für den Petenten begründet und anerkannt und Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt wurden. Durch die in diesem Zusammenhang gegebenen Erläuterungen wird der Petent auch für den Fortgang der Ausbildung in der Lage sein, seine Ansprüche selbstständig geltend zu machen.

#### **BAföG: Nein - ALG II: Ja**

Nach 12 Jahren bei der Bundeswehr hatte ein Petent seinen Dienst Ende 2004 beendet. Nach einer 5-monatigen Ausbildung zum Bürokaufmann nahm er im Oktober 2005 bei einer Wirtschaftsakademie ein Studium zum Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) auf. Seinen Lebensunterhalt finanzierte er in dieser Zeit vom Übergangsgeld der Bundeswehr. Nachdem er keinen Anspruch mehr hatte, beantragte er Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, da es sich um eine schulische Ausbildung handelt. Der Antrag auf BAföG für die verbleibenden 4 ½ Monate seines Studiums wurde abgelehnt.

Auch vom Grundsicherungsträger nach dem SGB II erhielt der Petent die Auskunft, dass ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II nicht bestehe. Die Ersparnisse waren zwischenzeitlich aufgebraucht und der Abbruch der Ausbildung drohte, da die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht mehr gesichert war.

Er bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Der Bürgerbeauftragte teilte dem Petenten mit, dass die ablehnende Entscheidung der BAföG-Behörde nicht zu beanstanden ist. Mit BAföG würden nur solche Ausbildungen gefördert, deren Ausbildungsstätte in den Förderungsbereich des Gesetzes einbezogen ist. Diese Wirtschaftsakademie gehörte nicht zu diesen Ausbildungsstätten.

Der Bürgerbeauftragte wies den Petenten aber darauf hin, dass er während seines Studiums einen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende haben dürfte. Der Bürgerbeauftragte erörterte diesen Einzelfall direkt mit dem Leiter der Bewilligungsbehörde und wies auf die Fehlerhaftigkeit der ablehnenden Entscheidung hin. Zwar sind nach § 7 Abs. 5 SGB II Auszubildende grundsätzlich vom Bezug der Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn die Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach gefördert werden kann. Dieser Leistungsausschluss galt beim Petenten jedoch nicht, da seine Ausbildung an der Wirtschaftsakademie bereits von vornherein nicht durch Leistungen des BAföG gefördert werden konnte.

Im Ergebnis erhält der Petent Grundsicherungsleistungen als Beihilfe, führte sein Studium bis zum Abschluss weiter und erhielt im Anschluss einen Arbeitsvertrag bei der Firma, in der er während seines Studiums ein Praktikum absolviert hatte.

#### **Miete am auswärtigen Arbeitsort mindert Einkommen**

Eine Bürgerin meldete sich beim Bürgerbeauftragten, weil ihr Einkommen und das ihres Ehemanns nicht ausreichend seien, um den Lebensunterhalt zu decken. Der Ehemann ging einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nach und hatte an seinem weit entfernten Arbeitsort eigenen Wohnraum, für den er monatlich 300 € Miete zahlte. Für Fahrten zur Arbeitsstelle innerhalb des Zweitwohnortes musste er monatlich weitere 54 € aufbringen. An den Wochenenden kehrte er in die eheliche Wohnung zurück. Das verbleibende Erwerbseinkommen war nicht ausreichend. Die Familie bezog ergänzend Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Die Fahrkosten wurden dem Ehemann von der ARGE erstattet. Zusätzlich erhielt er eine Mobilitätshilfe in Höhe von 260 € als Trennungskostenbeihilfe. Dieser Betrag sollte die Mehraufwendungen für die Miete am Arbeitsort ausgleichen und wurde von der ARGE für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Ungeklärt war, wie die Miete von 300 € nach dem Auslaufen der Trennungskostenbeihilfe finanziert werden sollte.

Die Petentin wurde durch den Bürgerbeauftragten zunächst telefonisch über die Möglichkeit informiert, dass die anfallenden zusätzlichen Mietkosten im Rahmen der Leistungsberechnung des SGB II als Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung berücksichtigt werden können. Der Petentin wurde empfohlen, in einem Beratungsgespräch, das sie zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit dem Bürgerbeauftragten bereits mit der ARGE vereinbart hatte, die ARGE um Übernahme der Miete auf der genannten Grundlage zu bitten. Die Petentin teilte mit, dass sie in dem Beratungsgespräch bei der ARGE die Auskunft erhalten habe, dass weitere Beihilfen nicht gezahlt werden würden.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich deshalb schriftlich an die zuständige ARGE und wies darauf hin, dass die Miete am Arbeitsort einkommensmindernd berücksichtigt werden müsse, weil § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II regelt, dass die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen sind.

Die ARGE teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass die Leistungen für die Petenten neu berechnet werden würden. Der Argumentation des Bürgerbeauftragten wurde gefolgt.

### **Eingliederungshilfe nach SGB XII deckt Schulgeld**

Ein Bürger hatte von einer Landtagsabgeordneten die Empfehlung erhalten, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Die Angelegenheit betraf seinen Enkelsohn, der gemeinsam mit seiner Mutter in einer Wohnung lebt.

Der 18-jährige Enkelsohn ist schwerbehindert. Über das Vorliegen einer leichten Störung in der Feinmotorik wurde berichtet. Seit September 2007 strebte der Enkel eine schulische Ausbildung zum Alten- und Krankenpflegehelfer an. Weil dieser Ausbildungsgang von keiner staatlichen Schule angeboten wird, besuchte der Enkel eine private Schule. Dafür war ein monatliches Schulgeld in Höhe von 135 € zu entrichten. Seine Mutter ist arbeitslos und bezieht Grundsicherung nach dem SGB II. Deshalb stellte die Zahlung des Schulgeldes ein erhebliches Problem dar. Auf Anfrage hatten weder die Agentur für Arbeit, die ARGE noch das Amt für Ausbildungsförderung eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung gesehen.

Der Bürgerbeauftragte gab dem Petenten die Empfehlung, dass der Enkelsohn beim Sozialamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 - 4 SGB XII für eine Kostenübernahme für das Schulgeld stellt. Gleichzeitig wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Oberbürgermeister und trug dort Argumente für den Petenten vor. In seiner Antwort teilte der Oberbürgermeister mit, dass er die grundsätzliche Auffassung des Bürgerbeauftragten, Schulgeld sei im Rahmen der Eingliederungshilfe als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere als Hilfe zur Ausbildung zu gewähren, mittrage. Eine Einzelfallprüfung sei dennoch erforderlich.

Mitte des Jahres teilte der Petent mit, dass das Schulgeld für seinen Enkelsohn rückwirkend im Rahmen einer Eingliederungshilfe übernommen wurde.



**Wohnungsproblem gelöst**

Eine junge Frau bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Sie war hochschwanger und bewohnt mit ihrem Lebensgefährten eine ca. 75 m<sup>2</sup> große Wohnung. Dort lebten außerdem die Eltern des jungen Mannes und zwei weitere Kinder im Alter von 12 und 17 Jahren. Die werdende Mutter hatte somit keine Rückzugsmöglichkeiten. Für die Übernachtung stand ihr nur eine Matratze zur Verfügung. Die Petentin bat die ARGE um eine Umzugsgenehmigung. Diese wurde abgelehnt. Ein Umzug dürfe erst nach Geburt des Kindes vorgenommen werden.

Rechtlich war zu beachten, dass die jungen Leute für einen Umzug die Zustimmung der ARGE einholen mussten, weil sie ihren Lebensunterhalt durch ALG-II-Leistungen finanzierten. Bei einem nicht genehmigten Umzug hätte die Gefahr bestanden, dass nur die vor dem Umzug angefallenen Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen worden wären. Auch bestand ein Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten durch die ARGE ebenfalls nur bei deren vorheriger Zustimmung.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die ARGE und gleichzeitig an die Landrätin, da der Landkreis Kostenträger der Kosten der Unterkunft und Heizung ist. Der Bürgerbeauftragte argumentierte, dass die beengten häuslichen Verhältnisse für die hochschwängere Petentin und die Familie inakzeptabel seien und wies darauf hin, dass dringender Handlungsbedarf bestehe.

Die Landrätin prüfte den Vorgang und bestätigte dem Bürgerbeauftragten, dass ein Umzug der werdenden Eltern in eigenen Wohnraum aus schwerwiegenden sozialen Gründen erforderlich sei. Die ARGE wurde durch die Landrätin beauftragt, die Zustimmung zum beantragten Umzug zu erteilen.

**Schlafstörung durch Sauerstoffgerät**

Im Frühjahr 2008 meldete sich ein Bürger telefonisch mit der Bitte um Unterstützung. Der Petent war anerkannt schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 80. Nach einer Lungenoperation und infolge eines Asthmaleidens war der Petent seit 11 ½ Jahren auf die Benutzung eines Sauerstoffgerätes angewiesen. Im Jahr 2007 war ihm ein anderes Sauerstoffgerät zur Verfügung gestellt worden. Der Petent berichtete, dieses Gerät würde so laute Geräusche verursachen, dass er dadurch im Schlaf gestört würde. Nach einer Erprobungszeit von mehreren Monaten, in denen sich keine Gewöhnung an den Lärm des Gerätes einstellte, bat er seine Krankenkasse um einen Austausch des Sauerstoffgerätes. Bis zur Vorsprache beim Bürgerbeauftragten hatte er nur mündliche Auskünfte erhalten. Das Gerät war jedoch nicht gewechselt worden.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich unverzüglich an die Krankenkasse, wies auf die erheblichen Probleme hin und unterstrich die Bitte des Petenten nach Bereitstellung eines geräuschreduzierten Sauerstoffgerätes. Bereits innerhalb von drei Wochen nach Vorsprache beim Bürgerbeauftragten erhielt der Petent ein neues Sauerstoffgerät, dessen Geräuschpegel niedriger ist.

Erfreulich ist, dass hier nach Tätigwerden des Bürgerbeauftragten kurzfristig Abhilfe geschaffen wurde. Anzumerken ist aber auch, dass ein Austausch des Sauerstoffgerätes bereits aufgrund der Hinweise des Petenten möglich gewesen wäre.

**Wer ist für mich zuständig?**

Im November 2008 meldete sich die Mutter eines 16-jährigen behinderten Sohnes beim Bürgerbeauftragten mit der Bitte um Unterstützung. Der Sohn leidet an einer sehr seltenen Krankheit. Neben einer Halbseitenlähmung liegt bei ihm auch eine geistige Behinderung vor.

Er besucht eine Schule zur individuellen Lebensbewältigung und befindet sich zusätzlich seit Jahren in Behandlung eines Kinderzentrums.

Im Ergebnis einer stationär erstellten interdisziplinären Verhaltens- und Interaktionsdiagnostik wurde der Mutter empfohlen, wegen der aggressiven Verhaltensweisen ihres Sohnes einen Integrationshelfer für den schulischen und außerschulischen Bereich (Freizeit) zu beantragen. Integrationshelfer können Personen sein, die zum Beispiel ein Freiwilliges soziales Jahr oder die ihren Zivildienst ableisten. Sie begleiten behinderte Menschen und erteilen ihnen Hilfestellungen, wie z. B. beim Anziehen, Essen, beim Toilettengang usw. In der Regel dient dies dazu, um körperliche Defizite zu kompensieren.

Im April 2008 beantragte die Petentin die Kostenübernahme für einen Integrationshelfer für den Schulbesuch und für die Freizeit als Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Dies wurde im Mai 2008 mit Bescheid vom Sozialamt des Kreises abgelehnt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Sohn aufgrund seiner Verhaltensauffälligkeiten eine pädagogische Einzelbetreuung benötige und diese Betreuung durch den Schulträger sicherzustellen sei. Der dagegen von der Petentin eingelegte Widerspruch befand sich seit Anfang Juli 2008 beim Kommunalen Sozialverband (KSV) als zuständiger Widerspruchsstelle in Bearbeitung.

Nach viermonatigem Abwarten bat die Petentin den Bürgerbeauftragten um Unterstützung. Sie war sehr besorgt und konnte nicht verstehen, dass trotz der vorgelegten Vorlage keine zeitnahe Hilfe gewährt werde. Sie drängte auf beschleunigte Entscheidung.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den KSV, der Ende November 2008 eine rasche Bescheidung zusicherte. Außerdem wandte sich der Bürgerbeauftragte schriftlich an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und bat um rechtliche Bewertung des Vortrags der Petentin und um schnellstmögliche Unterstützung bei der Klärung der Angelegenheit. Gleichzeitig bat der Bürgerbeauftragte die zuständige Landrätin um Prüfung des Sachverhalts und Suche nach Regelungsmöglichkeiten für verbesserte Rahmenbedingungen zur Förderung des Kindes. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur leitete den Vorgang zuständigkeitshalber an das Ministerium für Soziales und Gesundheit weiter.

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit teilte mit, dass es gegenüber den Kommunen keine Weisungsbefugnis habe und auch nicht in Einzelfallentscheidungen eingreifen dürfe. Die Entscheidung der Sozialämter unterliege ausschließlich der Nachprüfung auf dem Verwaltungswege und vor den Sozialgerichten. Deshalb könne das Ministerium für Soziales und Gesundheit nur allgemein Stellung nehmen. In diesem Rahmen wurde mitgeteilt, dass der Bürgerbeauftragte der Petentin wegen der Betreuung und Unterstützung des Schülers in der Freizeit die Empfehlung geben sollte, eine Beratung in einer gemeinsamen Servicestelle für Rehabilitation wahrzunehmen, um im Rahmen eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets entsprechende Hilfestellungen zu erhalten.

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit wies außerdem darauf hin, dass wegen der Art und Schwere der Behinderung des Sohnes der Petentin Leistungen nach dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder nach § 35 a), Leistungen nach dem V. Buch Sozialgesetzbuch (Sozialpädiatrische Leistungen) oder/und Leistungen der Pflegekasse (aufgrund der anerkannten Pflegestufe) in Betracht kämen. Der Vorteil der gemeinsamen Servicestelle liege darin, dass die Petentin nur einen Ansprechpartner für ihre Problematik hat und nicht gesondert bei den verschiedenen Leistungsträgern vorstellig werden müsste.

Die Landrätin teilte im Januar 2009 mit, dass der eingelegte Widerspruch durch den KSV noch nicht beschieden sei und dies abgewartet werden müsse. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass zuerst der Schulträger die Möglichkeit entsprechender Leistungen ausschöpfen müsse. Dieser Nachweis sei bisher nicht geführt.

Inzwischen hat auch der KSV eine Entscheidung gefällt und vertritt darin die gleiche Auffassung wie das Ministerium für Soziales und Gesundheit, wonach der Schulträger verantwortlich sei. Für den außerschulischen Bereich trage der Landkreis nur dann Verantwortung, wenn die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen würden.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten hätte eine Abstimmung zwischen dem Sozialamt des Landkreises und dem Schulträger hinsichtlich einer Kostenteilung für die Bereitstellung eines Integrationshelfers im (außer)schulischen Bereich zur Problemlösung beitragen können. Zudem käme auch in Betracht, erbrachte Leistungen auf dem Wege der Erstattung vom anderen Kostenträger zurückzufordern.

Die Eltern von geistig und körperlich behinderten Kindern sind jahrelang rund um die Uhr gefordert und besonderen Belastungen ausgesetzt. Im konkreten Fall hat die Petentin um staatliche Hilfe gebeten, als sie merkte, dass ihre Kräfte nicht mehr ausreichten. Obwohl ihr Sohn bereits eine Schule zur individuellen Lebensbewältigung besucht und dadurch eigentlich bereits mit kompetenten Spezialisten in Kontakt ist, hat es ein monatelanges Verwaltungsverfahren mit mehreren beteiligten Stellen gegeben, bis die Rechtslage und die Zuständigkeit geklärt war. Der Sachverhalt, dass ein geistig und körperlich behindertes Kind wegen besonderer Verhaltensauffälligkeit zusätzliche Betreuung benötigt, ist nicht so kompliziert, als dass ein Zeitraum von mehreren Monaten, während dem der Mutter weiterhin die dringend benötigte Hilfe versagt bleibt, angemessen sein könnte.

Hinsichtlich der gemeinsamen Servicestellen gibt es noch erheblichen Informationsbedarf. Diese Einrichtung war der Petentin gänzlich unbekannt.

Zusätzlich zu fehlenden Informationen tritt oft eine Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen ein, weil die Eltern sich selbst in der Verantwortung sehen. Erst gegen Ende der Petitionsbearbeitung wurde deutlich, dass der Sohn der Petentin grundsätzlich vor Ende des regulären Schulunterrichts nach Hause gebracht werde. Als der Bürgerbeauftragte hiervon Kenntnis bekam, hat er sich wegen dieses nicht hinnehmbaren Zustandes sofort an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewandt. Von dort wurde zugesagt, diesem Problem unverzüglich nachzugehen.

Der Bürgerbeauftragte regt an, dass die jeweilige Förderschule den Eltern ihrer Schüler die entsprechende Beratung erteilt. Damit hätten die Eltern einen Ansprechpartner, mit dem sie ohnehin in einem engen Kontakt stehen und der den Hilfebedarf der Schüler einschätzen kann. Dabei sollte Beratung sowohl für den schulischen als auch den Freizeitbereich gegeben werden. Dazu könnte auch der Hinweis auf die gemeinsame Servicestelle für Unterstützung im Freizeitbereich gehören. Allerdings, so zeigt die Praxis, geschieht dies offensichtlich nicht von selbst, sondern müsste vom Land organisiert werden.

#### **Antrag auf Kindergeld manchmal schwierig**

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten bezieht sich gelegentlich auch auf ganz praktische Hilfestellungen, wie das Ausfüllen von Formularen.

Eine alleinerziehende 24 Jahre alte Mutter mit einer einjährigen Tochter bat den Bürgerbeauftragten konkret um Hilfe für ihre Eltern. Ihr Vater habe sehr große Schwierigkeiten, das umfangreiche Antragsformular für Kindergeld auszufüllen.

Die Petentin befand sich seit September 2008 in ihrer ersten Berufsausbildung, eine überbetriebliche Ausbildung im Landschafts- und Gartenbau. Sie berichtete, dass ihr für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Tochter nicht genügend Geld zur Verfügung stehe. Ihre Eltern seien nicht in der Lage, den in den Bescheiden über die Berufsausbildungsbeihilfe dargestellten Unterhaltsbetrag in Höhe von monatlich 146 € zu leisten, da sie selbst nicht über ausreichend „Einkommen“ verfügen. Die Petentin erklärte, dass sie ihren Vater bereits gebeten habe, Kontakt zum Bürgerbeauftragten aufzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte erteilte dem Vater der Petentin Beratung zum Antrag auf Kindergeld. Der Vater hatte tatsächlich erhebliche Schwierigkeiten, das Antragsformular auszufüllen. Deshalb wurde der Antrag gemeinsam mit ihm im Büro des Bürgerbeauftragten ausgefüllt. Zusätzlich begleitete der Bürgerbeauftragte durch Kontaktaufnahme zur zuständigen Familienkasse das Verfahren bis zum Schluss und wies darauf hin, dass auch für vergangene Jahre rückwirkend Ansprüche bestünden.

Den Eltern der Petentin wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2008 Kindergeld in Höhe von insgesamt mehr als 5.500 € nachgezahlt. Außerdem wird das Kindergeld seit dem 1. Januar 2009 fortlaufend gezahlt. Damit können die Eltern der Petentin den monatlichen Unterhalt leisten.

## **Zusammenarbeit mit anderen Ombudseinrichtungen**

### **Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder**

Im Februar 2008 fand in Sankelmark in Schleswig-Holstein ein Treffen der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands statt. Dort wurde das sogenannte Sankelmark-Papier erarbeitet, das die Grundsätze der Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten regelt. Der Bürgerbeauftragte unseres Bundeslandes informierte über das Ergebnis seines Gesprächs mit der Leitung der Gebühreneinzugszentrale in Köln. Dort hatte der Bürgerbeauftragte Mecklenburg-Vorpommerns die Interessen der Beauftragten der anderen Bundesländer auf deren Bitte mit vertreten. Inhaltlich ging es dabei vor allem um Klarheit über die Voraussetzungen der Befreiung von Rundfunkgebühren und um die Möglichkeit saisonaler Anmeldungen im Tourismusbereich. Letztlich hatte es eine Korrektur der Verfahrensweise im touristischen Bereich gegeben. Die bewährte Praxis saisonaler Anmeldungen für Rundfunkgeräte in Ferienwohnungen wurde wieder eingeräumt.

Im September fand ein weiteres Treffen in der thüringischen Hauptstadt Erfurt statt. Dort schlossen sich die Bürgerbeauftragten der Bundesländer zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Ziele dieser Arbeitsgemeinschaft sind unter anderem die Förderung einer bürgerorientierten Verwaltungspraxis in Deutschland, die Stärkung und der Schutz des Petitionsrechts sowie die Förderung und Verbreitung der Ombudsmann-Idee. Aus unserem Bundesland wurde auf diesem Treffen unter anderem die Frage der Kostenerstattung für Unterkunft und Heizung beim Bezug von ALG-II-Leistungen thematisiert. Ein weiterer Schwerpunkt war die Kritik der Bürgerinnen und Bürger, dass Schreiben mit Bitten, Anfragen oder Beschwerden durch Behörden nicht beantwortet würden. Die Tagungsteilnehmer halten es für erforderlich, einen Anspruch des Bürgers auf Antwort der öffentlichen Verwaltung zu schaffen. Diese Forderung war auch Gegenstand des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten für die Tätigkeit im Jahre 2007.

### **Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)**

Der Bürgerbeauftragte nahm im April 2008 an einem Treffen des Europäischen Ombudsmann-Instituts in Gent in Belgien teil. Auf dieser Tagung ging es vor allem um die Vernetzung der Bürgerbeauftragten und Ombudsleute in Europa, die Stärkung des Einflusses und Fragen der Pressearbeit.

### **Jahresarbeitstagung der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes M-V**

Auf Einladung der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts nahm der Bürgerbeauftragte im November 2008 an der Jahresarbeitstagung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sternberg teil und stellte Aufgabengebiet und Arbeitsweise seiner Dienststelle vor. Zum Inhalt der mit den Verwaltungsrichtern erörterten Thematik wird auf die Darstellung im Berichtsteil „Nachbarrechtsgesetz in Bearbeitung“ verwiesen.

## **Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Belange behinderter Bürger**

### **Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)**

Im Berichtszeitraum nahm der Bürgerbeauftragte an den Arbeitstreffen der Behindertenbeauftragten der Bundesländer und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) teil. Im Mittelpunkt der Beratungen standen unter anderem folgende Themen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung unterstützter Beschäftigung, um behinderte Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren;
- Erweiterung der vorhandenen gemeinsamen Servicestellen in Bezug auf die Pflegekassen und Einbindung regionaler Strukturen in die neu zu errichtenden Pflegestützpunkte durch die Pflegekassen;
- Austausch zum Stand der Heimgesetzgebung und der Gesetzgebung im Gaststättenrecht der Bundesländer;
- UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung. Die Beauftragten betonten noch einmal die Bedeutung dieser Konvention und begrüßten die Absicht der Bundesregierung, diese Konvention schnellstmöglich in Kraft zu setzen.
- Der Behindertenbeauftragte und Bürgerbeauftragte unseres Bundeslandes brachte in die Beratung dieses Gremiums das Problem der Gewährung eines Persönlichen Budgets bei Antragstellung durch Eltern von nicht geschäftsfähigen Kindern ein.

### **Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten und -beiräte**

Der Bürgerbeauftragte hat die kommunalen Behindertenbeauftragten und die Vorsitzenden der Behindertenbeiräte zu einem Arbeitstreffen im Juni 2008 nach Güstrow eingeladen. Daran nahmen als Gäste der zuständige Abteilungsleiter des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern und der Leiter der Geschäftsstelle des im Ministerium für Soziales und Gesundheit eingerichteten Integrationsförderrates teil. Dabei wurde über bundes- und landespolitische Schwerpunkte informiert.

Die kommunalen Behindertenbeauftragten äußerten den Wunsch nach schnelleren Informationen über Rechtsvorschriften und sonstige Erlasse des Ministeriums für Soziales und Gesundheit. Der Bürgerbeauftragte hat diese Bitte bei den am Rande seiner Sprechstage stattfindenden Gesprächen mit den Landräten und Oberbürgermeistern übermittelt.

## **Zusammenarbeit mit dem Integrationsförrat (IFR)**

Im Berichtszeitraum wurde aufgrund der langjährig gewachsenen guten Zusammenarbeit zwischen beiden Stellen vereinbart, dass der Bürgerbeauftragte auch weiterhin als Gast an Sitzungen des IFR teilnehmen kann. Hierdurch wird sich der Informationss Austausch zu behindertenpolitischen Themen intensivieren.

## **Legislativpetitionen**

### **Landesgesetze**

#### **(L 1) Erlass eines Gesetzes über die Bewahrung des beweglichen Kulturguts**

Ein Petent hat angeregt, eine gesetzliche Regelung über die Bewahrung des beweglichen Kulturguts in Mecklenburg-Vorpommern zu erlassen. In anderen Bereichen, zum Beispiel der Bodendenkmalpflege oder der Baudenkmäler, gäbe es entsprechende Gesetze. Das Gleiche gelte für schriftliches Archivgut und die bei der Deutschen Zentralbibliothek zu erfassenden Buchproduktionen. Ein solches Regelwerk fehle für bewegliche Kulturgüter.

#### **(L 2) Schulgesetz**

Ein Petent hat die Anregung unterbreitet, dass alle Schulen in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet werden sollen, mit Schulklassen am Planspiel des Deutschen Bundestages und des Brandenburger Landtages teilzunehmen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages wird informiert, dass das Planspiel „Parlamentarische Demokratie spielerisch erfahren“ vom Besucherdienst des Deutschen Bundestages immer montags und dienstags veranstaltet werde. Schülerinnen und Schüler ab der 10. Klasse würden lernen, wie Gesetzgebung funktioniert und Einblicke in die Arbeitsweise des Deutschen Bundestages erhalten.

#### **(L 3) Schulgesetz**

Ein Bürger hat um Übermittlung seines Anliegens gebeten, dass an jeder Schule in Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler kostenlose Kopiermöglichkeiten für den Eigenbedarf eingerichtet werden sollen. Dieser Vorschlag wird hiermit unterbreitet.

#### **(L 4) Novellierung Kommunalabgabengesetz, Bürgerinformation**

Ein Bürger bat um Übermittlung seiner Anregung, die frühzeitige Bürgerinformation vor beitragsauslösenden Maßnahmen zum Beispiel im Straßenbau durch Einwohnerversammlung oder auch Versammlung der Anlieger einer betroffenen Straße generell zu verbessern. Der Bürgerbeauftragte verweist hier auf die Darstellung im Tätigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2007 im Beitrag „Beitragsrecht“. Dort wurde darauf hingewiesen, dass im Kommunalabgabengesetz in Sachsen-Anhalt im Falle einer unterbliebenen Unterrichtung der Beitragspflichtigen Sanktionen bis hin zur Herabsetzung der Beitragsforderung geregelt sind!

**(L 5) Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V)**

Zwei Petenten kritisierten, dass den Zweckverbänden durch das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit eingeräumt wird, auch sogenannte Altanschließer zur Zahlung von Abwasseranschlussbeiträgen heranzuziehen.

Da das Handeln der Zweckverbände der Rechtslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung entspricht, baten die Petenten den Bürgerbeauftragten, ihre Kritik an den Landtag zu übermitteln, was hiermit geschieht. Die Petenten wurden über die bestehenden Möglichkeiten, die im Faltblatt des Innenministeriums „Anschlussbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz 10 Fragen - 10 Antworten“ erläutert wurden, informiert. Um Wiederholungen an dieser Stelle zu vermeiden, wird zusätzlich auf den Inhalt seines 13. Jahresberichtes zum Thema Beitragsrecht (Drucksache 5/1387) verwiesen.

**Bundesgesetze****(B 1) Änderung SGB II**

Eine Petentin fordert eine Änderung von § 11 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Auch bei geringfügig Beschäftigten mit einem Verdienst bis zu 400 € sollen die den Grundfreibetrag von 100 € übersteigenden Aufwendungen einkommensmindernd geltend gemacht werden können.

Der Bürgerbeauftragte hat das Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Von dort wurde mitgeteilt, dass Grund für die Pauschalierung die gebotene Vereinfachung der Berechnung beim zu berücksichtigenden Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung ist. Der höhere Berechnungs- und Prüfaufwand für die Verwaltung sei erst erforderlich, wenn die Grenze der Sozialversicherungspflicht überschritten wird. Der Petitionsausschuss hält die Rechtslage für sachgerecht und geboten.

**(B 2) SGB II**

Eine Petentin fordert, dass Einkünfte aus der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres im Rahmen der Berechnung von Arbeitslosengeld II anrechnungsfrei gestellt werden. Es handele sich hierbei um zweckbestimmte Einnahmen.

Der Bürgerbeauftragte hat die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorgetragen. Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass die Einkünfte zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bestimmt sind und damit dem selben Zweck wie das Arbeitslosengeld II dienen sollen. Eine Gesetzesänderung wurde abgelehnt.



**(B 3) SGB V**

Ein Petent kritisierte, dass freiwillig versicherte Rentner nach einer Erhöhung des Krankenkassenbeitrages diese Erhöhung zunächst selbst tragen müssen. Der vom Rentenversicherungsträger gezahlte Beitragszuschuss werde erst nach drei Monaten erhöht.

Der Bürgerbeauftragte trug dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Kritik des Petenten vor. Dieser wies in seiner Antwort darauf hin, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger zur Frage, ob sich die Verweisung aus § 240 Abs. 2 Satz 3 SGB V auch auf die Regelung nach § 247 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bezüglich des Zeitpunktes des Eintritts des neuen Beitragssatzes bezieht, verschiedene Auffassungen vertreten.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung wurde mit der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 die unterschiedliche Behandlung von pflicht- und freiwillig versicherten Rentnern beseitigt.

**(B 4) Änderung der Nutzungsentgeltverordnung (NutzeV)**

Ein Petent fordert eine Änderung von § 6 Absatz 1 Ziffer 3 NutzeV dahingehend, dass die drei Vergleichsgrundstücke, mit denen ein Erhöhungsverlangen begründet werden kann, nicht dem die Erhöhung begehrenden Eigentümer gehören dürfen.

Der Vorschlag wurde, da es sich um eine Verordnung der Bundesregierung handelt, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übergeben. Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz ein, die dem Petenten übersandt wurde, weil sie aus Sicht des Ausschussdienstes nicht zu beanstanden war.

Weil die Auskunft von allgemeinem Interesse ist, soll sie hier kurz inhaltlich wiedergegeben werden: Bei seinem Erhöhungsverlangen habe der Eigentümer gemäß § 6 Abs. 1 NutzeV dem Nutzer das Erhöhungsverlangen in Textform zu erklären und zu begründen. Dafür ist anzugeben, dass mit dem Erhöhungsverlangen die ortsüblichen Entgelte nicht überschritten werden. Der Eigentümer müsse im Streitfall die Ortsüblichkeit des geforderten Entgeltes beweisen (§ 6 Abs. 3 NutzeV).

Vor diesem Hintergrund bestehe keine Veranlassung, eigene Vergleichsgrundstücke des Überlassenden zur Begründung des Erhöhungsverlangens nicht zuzulassen. Sollten die Entgelte dieser Grundstücke möglicherweise nicht repräsentativ sein, habe der Nutzer zunächst die Möglichkeit, hierzu nach § 7 NutzeV ein Gutachten des Gutachterausschusses einzuholen. Darüber hinaus kann er die Ortsüblichkeit des geforderten Entgeltes bestreiten, worauf der Überlassende den Beweis der Ortsüblichkeit zu führen hat. Daher sei die Befürchtung unberechtigt, die Grenze des ortsüblichen Nutzungsentgeltes könne ausgehebelt werden.